

Verfasser: Herrmann

Titel: Geschichte

Signatur: Jud. 5112

Band:

nbn:de:hebis:30-180015112005



0 0 1 5 1 1 2 0 0 5

G e s c h i c h t e
d e r
I s r a e l i t e n i n B ö h m e n .

V o n d e n
ä l t e s t e n Z e i t e n b i s z u m S c h l u s s e d e s
J a h r e s 1813.

V o n
J o h . F r . v . H e r r m a n n ,
R i t t e r v o n H e r r m a n n s d o r f ,
K . K . R a t h u n d o r d e n t l . M i t g l i e d e r d e r k ö n i g l .
b ö h m i s c h e n G e s e l l s c h a f t d e r W i s s e n s c h a f t e n .



Beim Verleger dieses Werkes ist ferner erschienen und
in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

H a n d b u c h

der

mosaischen Religion,

für Studierende, oder sonst höhere Bildung Genießende.

Von Peter Beer,

öffentlichem Lehrer der Moral, der israelitischen Gymnasial- und
Hauptschuljugend in Prag.

Zweyter Cours. Erster Bd. M. Portrait des Verfassers. gr. 8. 818.

Noch war bisher kein vollständiges System der mosaischen Religion erschienen, so sehr auch Tausende das Bedürfniß desselben anerkannten. Der würdige Hr. Verfasser hat es unternommen diesem Bedürfnisse abzuhelfen und er lieferte ein Werk, das nichts zu wünschen übrig läßt. Nächstens erscheint der Erste Cours, für die jüngere Jugend, auch fürs Volk anwendbar; später der zweyte Band des zweyten Courses.

Inhalt. — Einleitung. I. 1. Vom Glauben an das Daseyn Gottes. — 2. Eigenschaften Gottes. — 3. Wirkungen G. — 5. Von der Schöpfung und den Geschöpfen. — 6. Göttliche Weltregierung oder Vorsehung. — II. 1. Einrichtung der menschlichen Natur. — 2. Bestimmung des Menschen. — 3. Ursprünglich moralische Beschaffenheit des Menschen. Verderbniß. Moralisches Bedürfniß. — III. 1. Verschiedene Arten der Belehrung Gottes, den Menschen seiner Bestimmung näher zu führen. — 2. Von den Beweisen einer wirklich geschehenen Offenbarung. — 3. — Authentie und Integrität der heiligen Schriften. — 4. Bestimmung des israelitischen Volkes. — 5. Von der sittlichen Besserung als Bildung der höhern Glückseligkeit. 10.

L a s c h e n b u c h

des

Scherzes und der Satire;

für das Jahr 1819;

(enthält: scherzhafte Erzählungen, Parodien, Burlesken 1c.)

Mit Kupf. 12. Sauber gebunden.

G e s c h i c h t e
d e r
I s r a e l i t e n i n B ö h m e n .

V o n d e n

ältesten Zeiten bis zum Schlusse des
Jahres 1813.

V o n

J o h a n n F r a n z v. H e r r m a n n ,

Ritter von Hermannsdorf,

K. k. Hofrath und ordentl. Mitgliede der königl. böhmischen Ge-
sellschaft der Wissenschaften.

W i e n u n d P r a g , 1819.

I n d e r C. H a u s s ' s c h e n B u c h h a n d l u n g .



E i n l e i t u n g.

So lange das israelitische Volk unter seinen Stiftern stand, war es zahlreich und mächtig. Nach dem Beispiele anderer Völker verlangte es einen König; und Saul ward zum Ersten über Israel gesalbt; — aber mit seinem Tode zerfiel der jüdische Staat; ein großer Theil gerieth in die assyrische und babylonische Gefangenschaft, welche siebenzig Jahre dauerte, und die übrigen schmachteten in den östlichen Theilen des Orients unter dem Joche der Sieger.

Cyrus hob die Gefangenschaft der Juden auf, ließ sie nach Jerusalem ziehen, und gestattete ihnen die Wiederherstellung ihres Staats. Von dieser Zeit an verbreiteten sie sich unter den vortheilhaftesten Begünstigungen fast in alle Theile der bekannten Welt, und fanden bey den meisten Völkern zahlreiche und eifrige Anhänger ihrer Religionsdogmen. Zur Zeit Christus waren die Juden sehr zahlreich in dem europäischen Griechenland. Die Religionsverfolgungen des Antiochus Epiphanes erweckten den durch mehrere Jahr-

hunderte eingeschlummerten Kriegsgeist der Juden, welche bald das Joch der Seleuciden abstreiften, ihr verfallenes Reich herstellten, und selbst mit den schon ziemlich mächtigen Römern die schon lange gewünschten Bündnisse schlossen, auch das Ansehen des mosaischen Gesetzes erneuerten.

Aber innere Kriege, welche herrschsüchtige Fürsten des hergestellten Reiches um die Thronfolge unterhielten, hatten bald den Umsturz des kaum aufkeimenden Staates zur Folge. — Pompejus zog nach Palästina; nahm Jerusalem ein, unterwarf sich die jüdische Nation, und vereinigte ihre Länders mit den römischen Provinzen.

Hier die merkwürdige Epoche der verlorenen Freyheit eines der mächtigen Völker des Erdbodens ¹⁾).

Die in dem römischen Reiche zerstreuten Juden genossen zwar durch einige Jahrhunderte Religionsfreyheit und bürgerliche Rechte. Sie standen öffentlichen Staatsämtern und Kriegsdiensten vor; sie verbreiteten sich schon in das westliche Europa,

¹⁾ Wie sie Remond, in seinem Versuche einer Geschichte der Ausbreitung des Judenthums, von Cyrus bis auf den gänzlichen Untergang des jüdischen Staats (Leipzig 1769. 8.) aus den bekannten älteren Quellen, und aus G. I. R. Michaelis spicilegio geogr. hebr. in einem kurzen Abriss zusammenstellt.

und gewannen durch ausgedehnte Handelsunternehmungen ansehnliche Reichthümer. Aber ihr Stolz und Liebermuth scheiterten an den gefährlichen Klippen des Neides und der Mißgunst. Caligula verbannte sie im 49. Jahre Christi aus Rom; Nero nahm sie zwar wieder auf, und räumte ihnen ihre vorigen Rechte ein; aber ihre Streitigkeiten mit Heiden und Christen, und der Uebergang Constantin's zum Christenthume verschlimmerten bald ihr Schicksal; ihrer Unverträglichkeit mit Heiden und Christen Einhalt zu thun, bewogen den Kaiser zu scharfen Verordnungen¹⁾; und mit Julian's Tode sind bald alle Vorrechte und Begünstigungen des jüdischen Volkes erloschen; an derselben Stelle sogar drückende Gesetze gegen die Juden getreten; schon wurden sie *homines vilissimi et extremae conditionis* genannt²⁾. Auch die Beredsamkeit der Kirchenväter wirkte mit thätigem Eifer zum Verderben der ihnen verhaßten Secte

1) In L. 3. Cod. de Judaeis heißt es: quod si quis post hanc legem aliquem eorum (Judaeorum) fœralem sugerit sectam, et ad Dei cultum respexerit, saxis aut alio furoris genere, quod nunc fieri cognovimus, ausus fuerit attentare, mox flammis dandus est, et cum omnibus suis participibus concremandus. Auch der Theodosianische Codex enthält mehrere dertley scharfe Verordnungen.

2) S. ebendenselben.

der Juden ¹⁾. Nur kaiserliche Gesetze hemmten den Ausbruch der wüthenden Verfolgung ²⁾, bis das Ansehen der Christen die Oberhand gewann, und der Gottesdienst der Heiden durch scharfe Gebothe unrerdrückt ward; da mußten endlich die Juden auch das errungene Uebergewicht der Christen schwer fühlen; zehntausend derselben aus Alexandrien ziehen, Heiden und Juden ihren Aemtern, Ehrenstellen und jedem rechtlichen Beystande entsagen; das Vermögen der Absterbenden ward sogar nur den Rechtgläubigen zuerkannt ³⁾.

Die zu *Solebo* versammelten Bischöfe erheben ihr Dankgebeth für die Lenkung des Königes zur Verfolgung der Juden ⁴⁾.

Den höchsten Gipfel des Unglücks erreichte end-

¹⁾ Chriostom hielt zu Antiochien mehrere Reden wider die Juden; Ambr os, schreibt an den Kaiser Theodos, welcher die Herstellung einer auf Verordnung des Bischofs verbrannten Synagoge gebeth, indem der Eiferer die Handlung des Bischofs genehmigt und belobt: Epist. 29. quid mandas in absentem judicium? habes praesentem Reum; proclama quod ego synagogam incendirem: certe quod ego illis mandaverim, ne esset locus, in quo Christus negaretur.

²⁾ *Cod. Theodos. Tit. de judaeis.*

³⁾ *Ebdem. Tit. de paganis et de haeret. et manichaeis et Samarit.*

⁴⁾ *Cod. Canon. 3, ap. Harduin. p. 603.*

lich das Schicksal der in den Provinzen der Römer zerstreuten Juden zu seiner Zeit, als fremde Völkerschaften in römische Provinzen einwanderten. Die Stifter der neueren Staaten übertrafen die Grausamkeit der Römer in den Verfolgungen der Juden. »Unter allen Nationen, welche die jetzigen Staaten von Europa gestiftet haben, hat keine härtere Gesetze gegen die Juden gegeben, als die Westgothen, welche gerade darauf arbeiteten, diese, nach ihrem Ausdrucke, verabscheuungswürdige Secte (detestanda secta) ganz zu vertilgen. Durch ihre Verordnungen wurde den Juden verbotzen, ihren Sabbath und ihr Ostersfest zu feyern, sich nach dem mosaischen Gesetze zu verheirathen, und nach demselben Speise und Trank zu bestimmen; die Beschneidung auszuüben; nicht ein Mahl ein getaufter Jude sollte gegen einen Priester zeugen, sondern erst die ihren Glauben erprobten Nachkommen desselben waren fähig, über ein christliches Verbrechen auszusagen. Auf die Uibertretung aller dieser Gesetze wurde entweder die Hinrichtung durch Juden selbst, die Steinigung oder lebendige Verbrennung gesetzt. Der Sclave eines Juden, der ein Christ wurde, erhielt sogleich die Freyheit; Geschenke von einem Juden zu nehmen, war untersagt; die Priester waren besonders angewiesen, auf Beobachtung dieser Gesetze zu halten; die Vergehungen der Juden zu untersuchen und zu strafen,

und alles gegen sie zu verfügen, was ihrer Rechtgläubigkeit gut dünken möchte; (*quid illis catholice forte agendum conveniat*). Die weltlichen Richter durften durchaus keine Untersuchung wider einen Juden ohne Beysehn und Theilnehmung eines Bischofs oder eines von ihm dazu bevollmächtigten Geistlichen anstellen, weil man ihnen mehr keckerische Menschenliebe zutraute, oder auch sie fähiger hielt, von den Juden durch Bestechungen gewonnen zu werden. Ein Geistlicher, der hierin etwas versah, wurde zu der Strafe eines dreymonathlichen Bannes und Bezahlung von einem Pfunde Gold verdammt; und die letztere Strafe war auch dem Richter gedroht, der bey Execution der priesterlichen Urtheile gegen die Juden sich säumig bewies¹⁾.

»Die Gesetze der Franken waren etwas weniger hart gegen die Juden, welche nach denselben zu den Domainen der Könige gehörten, und *Servi filiales* genannt wurden; so wie sie dadurch zu besondern Diensten und Abgaben an die Könige verbunden wurden, und auch unstreitig zu der geringsten Classe der Untertanen gehörten, so genossen sie

¹⁾ Man findet diese Verordnungen in *Leges Visigoth.* L. XI. T. 2. et 3. im Georgisch. corp. jur. germ. antiq. p. 2155. seq.

doch gerade durch diese Einrichtung des besondern Schutzes der Regenten.«¹⁾

Die Vollstrecker jener barbarischen Gesetze konnten richtig ihrem Feuereifer freyen Zügel lassen, denn die Päpste erklärten, daß die Juden den Christen unterworfen seyen²⁾, und diese Begriffe waren allgemein verbreitet.

Man sah sie als ein bewegliches Gut an, welches, wie jedes andere nach Eigenthum, nach Willkühr aus einer Hand in die andere übertragen werden konnte. Nach Deutschland lockte sie der Handelsgeist; schon in den ältesten Zeiten befanden sie sich am Rheinstrome, und in den Ländern des markomannischen Fürsten *Marobod*, aber als eine beträchtliche Horde und Knechte der Fürsten und Stände, als eine Quelle der Finanzen; sie wurden daher *Kammerknechte* des Kaisers genannt; Friedrich II. erklärt: *quod imperialis autoritas a priscis temporibus ad perpetuam*

¹⁾ C. W. Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden. (Berlin 1783. 8.) 1r Th. S. 54—56.

²⁾ Innocenz III. drückt sich in folgenden Worten aus: *Judaeos propriam culpam perpetuae servitutis submisisse, ne nutrices et servientes habeant christianos; ne filii liberae filii famulentur ancillae, sed tanquam servi à domino reprobati in cujus mortem nequiter conperarunt, se saltem per effectum operis recognoscant servos illorum quos Christi mors liberos et illos servos effecit.*«

judaeici sceleris ultionem eisdem judaeis perpetuam servitutem indixerit¹⁾. Und in dem Gnadenbriefe an Conrad, vom Jahre 1234 heißt es: Omnes et singuli judaei degentes ubique per terras nostrae jurisdictioni subjectas christianaе legis imperii praerogativa (qua dominamus et vivimus) servi sunt nostrae camerae speciales, ²⁾. Carl IV. sagt: »Alle Juden gehören mit Leib und Gut unserer Kammer, und seyn in unser Gewalt und Hände, daß wir mit unser Mächtigkeit damit thun und lassen mögen, was wir wollen ³⁾«. »Die Kaiser (führt ein deutscher Schriftsteller an ⁴⁾) maßten sich sogar zuweilen die Herrschaft über die Juden in der ganzen christlichen Welt an, welches eine Folgerung aus dem bekannten Vorurtheile der mittlern Zeit war, daß Carl der Große und sein Nachfolger unmittelbar in die Stelle und alle Rechte und Gewalt der römischen Kaiser getreten wären, und also dadurch auch die Herrschaft über die Juden erhalten hätten.«

»Der Schwaben-Spiegel drückt dieses ganz deutlich C. 146. §. 4. so aus: »Die Juden gab der König Titus so eigen in des Königs Kam-

¹⁾ ap. Lambecium L. II. de biblioth. vindob. c. 5 p. 80.

²⁾ ap. Leibnit. in Prodr. cod. diplomat. Nro. 12.

³⁾ In der goldenen Bulle vom Jahre 1347.

⁴⁾ C. W. Dohm in dem angef. Werke. S. 67-72.

mer, davor sollen sie noch des Reiches Knecht seyn, und er soll sie auch schirmen.«

»Hier behaupteten die Kaiser das Recht, Juden zu halten, als eine ihnen ausschließlich zustehende Befugniß, die nur ihre ausdrückliche Erlaubniß den einzelnen Reichsständen beylegen konnte. Indessen verliehen sie dieses Recht besonders an die neu gestifteten Bisthümer mit eben der Freymüthigkeit, mit welcher sie mehrere Theile ihrer Einkünfte verschenkten und veräußerten. König Otto I. schenkte schon seine Rechte über die Juden der Domkirche zu Magdeburg im J. 965, wovon die Urkunde sich in Maibomii script. rer. germ. T. 1. p. 749 findet. — Wie das Recht Juden zu haben, so bewilligten die Kaiser auch einzelnen Reichsständen das entgegengesetzte, ihnen nie Juden aufdringen zu wollen. Man findet ein Paar Beyspiele eines solchen den Reichsstädten Ulm und Nürnberg von dem Maximilian I. und Maximilian II, ertheilten Privilegiums in Ayres' oder Jung's Tractat de jure recipiendi judaeos p. 64. bemerkt.«

»Oft wurden die Kaiser auch durch ihre Bedürfnisse veranlaßt, dieses Recht und die Einkünfte desselben an die Stände und besonders die Reichsstädte auf immer oder nur auf gewisse Zeiten zu verpfänden; auch der unmittelbare Adel erhielt oft das Recht von den Kaisern, Juden zu halten.«

»Durch die Reichspolizeyordnung vom J. 1548 tit. 20. wurde aber das Recht, Juden zu halten, als ein eigenthümlicher Vorzug aller Reichsstände erkannt.«¹⁾

Es kann wohl nicht gezeifelt werden, daß nach und nach die in Deutschland zerstreuten Juden von daher auch nach Böhmen gekommen sind; will man aber von ihrem Zustande daselbst in den früheren Zeiten, in welche die Landesgeschichte nicht reicht, einen richtigen Begriff sich bilden, so braucht man nur zu bedenken, daß die unverföhnliche Abneigung gegen alle sogenannte Ungläubige, das Uebergewicht der geistlichen Macht und die ausschließenden Rechte, welche die herrschende Kirche über alle andere sich angeeignet und ausgeübt hat, die Grundsätze waren, welche überall das Schicksal der Juden bestimmt haben, wo man dieselbe in den ältesten Zeiten in Deutschland antraf, und die man nicht weniger auch in Böhmen wahrnimmt; setzt man hinzu, daß, wie es von den einst unter

¹⁾ S. insbesondere: »E. W. Spieker über die Verhältnisse, in welchen die Juden in Deutschland ehemals zum deutschen Kaiser standen; eine historisch-publicistische Untersuchung; — in der Sulamith, einer Zeitschrift zur Beförderung der Cultur und Humanität unter der jüdischen Nation. Herausgegeben von Dr. Fränkel und Wolf, 1r Jahrg. 2r Band. (Dessau 207—8.) V. S. II. und VI. S. II.

den Römern durch einige Jahrhunderte mit Ansehen und unter Glücksumständen wohnenden Juden bekannt, und von den unausgebildeten Menschen nicht anders zu erwarten ist, die Juden dem herrschenden Fanatismus nicht selten tumultuarisch sich widersetzt, da, wo in der Folge bey dem Wechsel des Schicksals ihnen nicht mehr als Duldung zugestanden ward, ihren auf die Meynung, das auserwählte Volk Gottes zu seyn, gebauten Religionsstolz allzulaut vorherrschen, ihrem Handelsgeiste unbeschränkte Zügel ließen, und dadurch den Neid und die Mißgunst unter ihren Mitbewohnern selbst aufgeregt haben ¹⁾, so stellte sich der Zustand der Juden in Deutschland, und bey gleichen Ursachen, aus welchen eben dieselben Wirkungen erfolgen mußten, jener der Juden in Böhmen in den ersten Zeiten, als sie dahin aus Deutschland kamen, von selbst dar; es ist der Faden gefunden, an welchen sich die ersten Züge knüpfen, welche die böhmische Geschichte von den Juden aufgezeichnet hat; es bleibt nicht mehr zweifelhaft, daß die nach Böhmen eingetretenen Israeliten in den frühesten Zeiten daselbst kein besseres Schicksal hatten, als ihnen in Deutschland zu Theil ward, und man wird von der Zeit an, als die böhmischen Chroniken der im

¹⁾ E. Just. Hening. Böhmeri jus eccles. protestant.
T. IV. C. V. T. VI. de judaeis. p. 755.

Landen wohnenden Juden zu erwähnen beginnen, in diesen Erzählungen nichts anders als die Fortsetzung des von ihrem frühern Zustande uns selbst aufgestellten Bildes finden; — ein Bild der wechselseitigen Reibungen als eine nothwendige Folge des Zeitalters, in welchem gute Staats- und Regierungsformen noch in der Kindheit lagen, und die Berufspflicht der gesetzgebenden Gewalt noch nicht entwickelt war, aus welcher jene der Nationalbildung fließt, die sich auf alle Glieder der Staatseinwohner verbreiten muß, welche zu einem und demselben Vereine gehören.

Seit dem bekannten Eintritte der Israeliten in Böhmen ist ein Zeitraum von 800 Jahren verstrichen, in welchem ihr Daseyn fortgedauert und mit vieler Ausdehnung sich erhalten hat, welches sich durch merkwürdige Ereignisse und Schicksale auszeichnet, und schon aus dieser Ursache ein besonderes historisches Interesse erweckt.

Die einzelnen schwachen Züge, welche die ersten Geschichtsbücher von diesem Volke aufbewahren, sind unzureichende und unreine Quellen, um aus denselben ein wahrhaftes Bild von einer durch so viele Eigenheiten sich noch immer unterscheidenden Menge zu formen. Von der Zeit an, als die böhmische Landesgeschichte den ihr gebührenden Charakter angenommen hat, trifft man zwar in derselben hier und da eingestreute Nachrichten

von den Israeliten in Böhmen an, aber alle diese Bruchstücke und einzelnen Züge genügen dem Bedürfnisse nicht, welches in Beziehung auf eine zahlreiche und unter so vielen Eigenheiten zur Merkwürdigkeit sich erhobene zahlreiche Classe der Staats-Einwohner in dem Verlangen sich ausspricht, ihren wahren Zustand von den ältesten Zeiten, bis auf den heutigen Tag glaubwürdig beurfundet zu vernehmen, damit es wahrhaft erschiene, was sie einstens waren, was sie heut zu Tage, und wie sie auf die bisherigen Stufen gelangt sind, und was sie werden können und sollen. — Ein Verlangen, zu welchem die billige Anforderung an die Geschichte berechtigt, wenn sie den Nutzen gewähren soll, der ihre Bestimmung ist.

Noch bis auf den heutigen Tag hat die Landesgeschichte von Böhmen diese Lücke nicht ausgefüllt; der Entwurf einer Geschichte der Juden in Böhmen, welche der gelehrte Priester aus dem Orden der frommen Schulen in Böhmen, Herr Adunkt Voigt (gest. 1787) in der Handschrift zurückgelassen hat ¹⁾, füllt dann zwey Bogen mit Auszügen aus den älteren Chroniken der Böhmen an, und schließt mit allgemeinen Bemerkungen über die Glaubenslehren, ihre gottes-

¹⁾ Sie wird in der Ordensbibliothek zu Nikolsburg in Mähren aufbewahrt.

dienstliche Uebungen, und ihre bis dahin ihnen erlaubte Erwerbungs mittel.

Die Bemerkungen über den Cufurszustand der Juden in Böhmen des Herrn Ignaz Zeittels¹⁾ nennt der Herr Verfasser selbst nur Bruchstücke eines größeren Werkes, welches aber bis anher noch nicht öffentlich erschienen ist.

Um daher dem noch immer vorhandenen Bedürfniß einigermaßen genug zu thun, und ein Ganzes aufzustellen, welches in Beziehung auf eine merkwürdige und zahlreiche Classe der Staats-Inwohner, die noch bis auf den heutigen Tag nicht mit den übrigen in Eins zusammengeschmolzen sind, und noch bis auf den heutigen Tag unter vielen sichtbaren Merkmalen einer National-Absonderung leben und schweben; bis anher verwahrlost worden, erscheint die folgende eigene und Specialgeschichte der Israeliten in Böhmen von den ersten Zeiten ihres bekannten Aufenthaltes daselbst bis auf den heutigen Tag; und der Verfasser wünscht, daß sie dem politischen Arithmetiker genügen möge, um mit kluger Verfißt berechnen zu können, was er von dieser Nation noch ferner wünschen und für sie wirken soll,

¹⁾ In der Zeitschrift *Sulamith*, II. B. (Dessau 807. und 808.) V. 5.

ohne die wahre Bestimmung des Menschen und der menschlichen Natur aus dem Auge zu verlieren.

»O Nationen« rief der französische Senator *Gregoire* aus: ¹⁾ »seit achtzehn Jahrhunderten werden die traurigen Reste *Israel's* von euch niedergedrückt; die göttliche Rache ließ zwar ihre Strenge fühlen, aber seyd Ihr von ihr beordert, die Vollzieher derselben zu seyn? die Wuth eurer Väter hat diese trostlose Heerde zu ihrem Opfer gewählt; wie werden nun aber die feigen Lämmer, die dem Blutbade entkommen, sich in eure Arme warfen, von euch behandelt? Ist es genug, ihnen das Leben nicht zu nehmen, wenn man sie desjenigen beraubt, was ihnen das Leben erträglich machen kann? Soll denn euer Haß gegen dieselben auf eure Nachkommen fortgepflanzt werden? — O richtet doch diese Nation nur nach der Zukunft, oder, wenn ihr die ehemaligen Verbrechen der Juden, so, wie ihre jetzige Verderbtheit von neuem in Anspruch nehmen wollt, so möge es bloß in der Absicht geschehen, um euer eiaenes Werk zu verwünschen. Ihr, die ihr Schöpfer ihrer Laster seyd, werdet nun die Schöpfer ihrer Tugenden!

¹⁾ In einer von der *société des sciences et des arts* à Metz gekrönten Preisschrift, unter dem Titel: *Essai sur la génération physique, morale et politique des juifs* (Metz chez Devilly. 1788).

»Entledigt euch so eurer und eurer Vorfahren
 »Schuld.«

»Ein neues Jahrhundert beginnt nun; O daß
 »der Anfang desselben sich mit den Palmen der Hu-
 »manität schmücken möge; damit ihr im Voraus den
 »Beifall der Nachwelt zu dieser Herzensvereinigung
 »erwarten könnet. Die Juden sind nicht minder
 »Glieder der großen Familienkette, welche das brü-
 »derliche Band um alle Völker schlingt; der maje-
 »statische Fittig der Vorsehung ist über Ihnen eben
 »sowohl als über euch ausgebreitet. Kinder Eines
 »Vaters, entferntet von euch jeden Vorwand zur
 »Verabscheuung eurer Brüder, welche einst in dem-
 »selben Schooße mit euch vereinigt werden sollen;
 »öffnet Ihnen Asyle, wo Sie ruhig das Haupt
 »niederlegen, und ihre Thränen trocknen können,
 »so, daß endlich der Jude, dem Christen seine Ge-
 »genliebe bewilligend, in mir seinen Mitbürger und
 »seinen Freund umarme.«

Die folgende Geschichte der Israeliten in
 Böhmen mag nunmehr eine glaubwürdige Rechen-
 schaft ablegen, inwieferne daselbst der obigen billi-
 gen Forderung bis anher genug gethan worden ist,
 oder nicht?

Erster Abschnitt.

§. 1.

Die frühesten Perioden der Geschichte von Böhmen sind überhaupt sehr unfruchtbar an wahrhaft dargestellten und denkwürdigen Ereignissen, aber sehr reichhaltig an Muthmaßungen und Fabeln. Die ersten Spuren von dem Aufenthalte der Juden in Böhmen zeigen sich erst gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts, und die Nachrichten, welche von diesem Volke in den ältesten Geschichtsbüchern oder vielmehr in den trockenen Compilationen verdächtigter Volksfagen angetroffen werden, aus welchen die Chronisten geschöpft haben, kann die historische Kritik nicht für unbedenklich gelten lassen.

Kaum beginnt die Geschichte von Böhmen einige Erzählungen von dem jüdischen Volke, so trifft man nur ein trockenes mit leidenschaftlichen Farben aufgetragenes Gemählde von Christen- und Kindermorden, Verheerungen der christlichen Kirchen, Vergiftung der Brunnen in allen Gegenden des Königreiches an, welche den Juden zur Last gelegt werden. Kaum gab es irgendwo ein widriges Er-

eigniß; so ward den Juden die veranlassende Ursache zugemuthet, und hierauf ihre gerichtliche oder tumultuarische Ermordung, Plünderung oder Verjagung beschloffen und vollzogen.

Unter Woleslaw II. sollen sie zwar gegen die Heiden gute Dienste geleistet, und daher die Erlaubniß erhalten haben, eine Synagoge zu errichten ¹⁾; bald darauf aber unter Spithignew aus der Hauptstadt des Landes verwiesen worden seyn ²⁾. Bratislaw II. soll sogar die Kopfstrafe wider diejenigen verhängt haben, welche nach dem erlassenen Auswanderungs-Gebothe sich noch ferne in Böhmen antreffen lassen würden ³⁾.

§. 2.

Diese Verweisung war aber nicht von langer Dauer; denn unter lästigen Bedingungen, welche die Juden selbst in Vorschlag gebracht haben, wurden sie wieder in die kleinere Stadt, und bald darauf auch in die Altstadt Prag aufgenommen ⁴⁾; sie

¹⁾ Hagek böhm. Chronik auf das Jahr 995.

²⁾ Ebd. auf das Jahr 1053 und 1059.

³⁾ Hagek auf das Jahr 1064, welcher sich zwar auf den Geschichtschreiber Fortulinius beruft, der aber außer Hagek bis anher Niemand Andern bekannt geworden ist. E. Dobner ad annal. Hag. T. V. p. 381.

⁴⁾ Hagek auf das Jahr 1067. Dobner ad annal. Hagec. T. V. p. 317 bemerkt, daß er keine frü.

gelobten nämlich: a) daß sie weder List noch Betrug gegen die Christen sich erlauben; b) jährlich noch ein Mahl so viel, als die Christen steuern und außerdem noch jährlich 200 Mark erlegen; c) nicht mehr als drey kleine Häuser an sich bringen; d) auf ihren Kleidern einen Tuchlappen von gelber Farbe tragen; und e) im Uebertretungsfalle verpflichtet seyn wollen, mit Zurücklassung ihrer Habe, das Land, ohne Hoffnung zur Wiederkehr, zu räumen. Man beschuldigte sie aber bald nachher wieder, die Prager Metropolitankirche ausgeraubt zu haben, und gestattete ihnen daher nicht mehr, sich derselben und dem königl. Schlosse zu nähern, dennoch aber wurden sie noch ferner im Lande geduldet¹⁾. Sie vermehrten sich von nun an so sehr, daß in wenigen Jahren die Zahl der Erwachsenen in der Hauptstadt auf 5250 Köpfe anwuchs, welches die Veranlassung gab, daß in der Folge nur 1000 Köpfe in der Hauptstadt geduldet, alle übrige aber aus dem Lande gewiesen wurden²⁾.

here Zeugen gefunden habe; s. auch chron. Neplach in Dobneri monument. hist. bohém. T. IV. p. 102.

2) Lupac. Ephem. 14. juli.

3) Hageſ auf das Jahr 1076. Dobner annal. T. V. p. 466 bricht in die Worte aus: »jam piget, tot judaeorum fabellas prae gravioribus patriae monumentis ex Hagecio audire.«

§. 3.

So wie von jeher in allen übrigen Ländern, wo die Juden gebuldet wurden, eben so war auch in Böhmen ihre Hauptbeschäftigung der Handel; weil alle übrigen Erwerbszweige für sie gesperrt waren. Vorzüglich hatten sie anfänglich ihre Kaufläden unter dem Schlosse Wissehrad; ihr anwachsender Reichthum erregte aber den Neid und die Mißgunst der übrigen minder thätigen Landeseinwohner, und reizte den Geist der Verfolgung wider die glücklicheren Erwerber auf ¹⁾; doch erhielten sie sich durch einige Jahre in dem ruhigen Besitze der erworbenen Glücksgüter, bis im Jahre 1096 einige Haufen deutscher Fanatiker aus den bekannten Kreuzfahrern, die zur Eroberung des gelobten Landes auszogen, mehrere deutsche Länder durchstrichen, auch nach Böhmen eindrangten, und überall, wo Juden ihnen in den Weg kamen, ihre Befehring zur christlichen Glaubenslehre mittelst der Taufe gewalt-

¹⁾ Der böhmische Chronist Cosmas auf das J. 1091, legt Wirbirgen, der Gemahlinn des mährischen Markgrafen Conrad folgende Worte in den Mund: »Nusquam melius ditaberis, nec amplius magnificentaberis, quam in suburbis Pragensi et Vico Visegradensi; ibi judaei auro et argento plenissimi; ibi ex omni gente negociatores ditissimi; ibi monetarii opulentissimi; ibi forum, in quo Praeda abundus super abundat tuis militibus.«

thätig versuchten, weil sie dieselben für die Urheber des Todes Christi ansahen. Cosmas, der Bischof von Prag, ließ es zwar nicht an Schutz und Eifer fehlen, dem Unfuge Einhalt zu thun; auch der zu seiner Zeit abwesende Herzog Brzetisl aus II, welcher in den Krieg gegen die Pohlen verwickelt war, eilte nach Böhmen zurück, traf aber die in sein Land eingefallenen Schwärmer nicht mehr an, da sie ihren Zug allbereits nach Ungarn fortgesetzt hatten. Die neugetauften Juden kehrten zwar wieder zu ihrem mosaischen Gesetze zurück, geriethen aber hierdurch in große Verfolgungen, und die meisten aus ihnen zogen den Wanderstab der Laufe vor ¹⁾, den sie auch mit Zurücklassung ihrer Habe wirklich ergriffen haben ²⁾.

¹⁾ Ebenderselbe Chronist bemerkt auf das Jahr 1096: »Quod autem judaei non post multis dies rejecerunt a se jugum Christi, et preverunt gratiam Baptismi, atque salutem fidei catholicae, et iterum submisserunt colla jugo legis mosaicae; Episcopi et Praelatorum ecclesiae poterat hoc adscribi negligentiae;« — S. auch chron. Pulk. in Dob. monument. hist. boh. P. 3. p. 138.

²⁾ Cosmas auf das Jahr 1098 lib. III. p. 205. (edit. inter script. rer. boh. Pragae 1783. 8.) erzählt diesen Vorfall sehr umständlich in folgenden Worten: »Unde dux valde irratu misit camerarium suum cum aliquibus militibus, ut eos (judaeos) a vertice usque ad talos exspoliarent; qui veniens con-

Denjenigen aus ihnen, welche nach diesem Vor-
 falle in Böhmen zurückgeblieben sind, blieb nichts
 anders übrig, als von neuem durch Handel ihr
 Daseyn zu fristen, der ihnen auch fortan gestattet
 ward; nur ließ man nicht zu, bey ihren Geschäften
 christliche Gehülffen anzunehmen¹⁾. Hier stößt man
 in der Geschichte auf die erste Spur einer gemein-
 en Steuer, welche die Juden zu jener Zeit zu ent-
 richten hatten. Für den Mantel, den er trug,

vocat ad se majores natu judaeos, et sic orsus est
 ad eos: O gens progenita manseribus Israhelita,
 et partis gratis, cur gazas attenuatis? — Interea
 quaecunque mea sunt, sunt mea cuncta. Nullas
 de Solymis res divitiasque tulistis. Uno pro nu-
 mo ter deni Vespasiano caesare proscripti, spar-
 si sic estis in orbe. Macri venistis, macri quo vul-
 tis, eatis; quod baptisati sitis, Deus est mihi
 testis; non me sed domino sunt ista jubente pa-
 trata. Quod autem iterum relapsi estis in judais-
 mum, Cosmas Episcopus videat, quid inde agere
 debeat; dixerat haec ex parte ducis et statim er-
 rumpentes everterunt domos, acceperunt the-
 sauros, et quidquid suppellectilis optimum inve-
 nerunt. Nil nisi quod solum pertinet ad victum
 grani frumenti eis relinquerunt. O quantum
 peccuniae miseris judaeis illa die est sublatum;
 nec ex succensa Troja tantum divitiarum in Ey-
 brico littore fuit collatum.

1) Ebend. auf das Jahr 1134.

mußte bey dem Brückenrolle (welchen König Przemisl Ottokar angelegt hat) der Jude einen Heller, jeder Schüler für den Schreibzeug, den er bey sich führte, zwey Pfennige erlegen ¹⁾. Bey der Osterfeyer fand keine Gemeinschaft zwischen Christgläubigen und Juden Statt. Wer aus den Letzteren geraubte Kirchensachen an sich brachte, oder nach der zu jener Zeit noch üblichen Sitte Menschen kaufte, wurde verbrannt; wer mit dem Weibe eines Christgläubigen einen Ehebruch beging, wurde lebendig begraben. Eben dieselbe Bestrafung traf auch dem Christgläubigen, der mit einem Weibe des Juden Ehebruch trieb; und so weit stand noch der Jude in dem Ansprüche auf bürgerliche Rechte zurück, daß sogar in den ältesten Municipal-Rechten des Markgrafthums Mähren die Frage aufgeworfen wird: *utrum in agendo et respondendo judaeus possit dici vir probus?* — ²⁾ Ja, sogar in der Art, einen Juden mit dem Strange

¹⁾ Chron. anon. ap. Dobner monument. hist. Boh. P. III. p. 50. und chron. Pulk. ibid. p. 210. Bemerkenswerth ist es, daß zu ebenderselben Zeit auf die Kopfplatte eines katholischen Geistlichen eine Steuer von 30 Pfennige gelegt war. S. ebend.

²⁾ *Jus municipale et montanum Iglaviense regis Wenzeslai I.* ed. a I. T. a Peithner in dem Versuche über die natürliche und politische Gesch. der böhmischen und mährischen Bergwerke. (Wien 1780. f.)

hinzurichten, hat sich die Grausamkeit des Zeitalters ausgezeichnet: »Pileus de scutella ligno quodam elevato superius scutellae more judaico impositae factus cum pice ardente crinibus et capiti judaai impressus cum eodem pileo, ut a christianis suspensis discerneret, patibulo catenis et feramentis cum collo, ventre et pedibus est affixus,« sind die Worte der alten Gesetze ¹⁾).

§. 5.

So verhaßt auch übrigens dem römischen Staate insbesondere die mosaischen Glaubensanhänger waren, so fand doch jener sich bewogen, den Juden seinen besondern Schutz gegen die immer mehr um sich greifende Wuth ihrer Gegner angedeihen zu lassen. Papst Innocenz IV. verordnete im Jahre 1253 durch eine Bulle bey Strafe des Kirchenbannes, daß kein Jude, welcher sich irgendwo mit landesfürstlicher Bewilligung aufhält, wieder zur Taufe gezwungen; demselben kein Uebel zugefügt; sein Vermögen ihm nicht entzogen; derselbe in der Feyerung des Sabbaths und anderer Gewohnheiten des Landes nicht gestört; die Beerdigungsstätten der

¹⁾ Versuch über die ältesten Municipalrechte im Markgrathum Mähren, von Jos. v. Monse in den Abhandl. der böhm. Gesellsch. der Wissensch. (1787.) Seite 108—111.

Juden nicht verheeret; und überhaupt die Juden mit schimpflichen Vorwürfen, daß sie nämlich bey ihrem Gottesdienste das Blut der Christgläubigen gebrauchten, nicht beunruhiget werden sollen ¹⁾).

Das Beyspiel der mächtigen Päpste wirkte auch hier zum Besten der Juden. König Przemisl Ottokar II., welcher damahls Markgraf in Mähren war, bestätigte im Jahre 1254 die oben-erwähnte päpstliche Bulle, und geboth noch überdieß, daß die Juden in Böhmen nur unter der Gerichtsbarkeit des Königes stehen; — derjenige, welcher einen Juden verwundet, dem Verwundeten 12 Mark Silber, und der königl. Kammer 12 Mark Gold bezahlen; — wer einen Juden tödtet, das Leben und sein Vermögen verwirken; — wer dem Weibe eines Juden Gewalt anthut, die Hand verlieren; — wer ein Judenkind entführt, wie ein Räuber bestraft werden; — die Störer einer Judenschule 2 Talente bezahlen, und überhaupt den Juden keine unverdiente Vorwürfe gemacht werden sollen, als ob sie das Blut der Christen sich zum Genuße bereiteten ²⁾).

§. 6.

Im Jahre 1268 wurden alle den Juden von Otto kar II. versprochenen Rechte in einer eigenen

¹⁾ Weleslaw calend. hist. auf den 25. Sept. p. 499. ex cod. mss. jur. in archivis urb. vet. Prag.

²⁾ Diplomat. in jurib. antiq. archiv. cur. Prag. vet.

Urkunde zusammengestellt. Diese war zwar nicht unbekannt, aber sie lag bis in das Jahr 1765 in der Handschrift verwahrt. Die gelehrten Benedictiner des Stiftes Reyhrad in Mähren, versprachen die Herausgabe dieser Handschrift ¹⁾; weil sie nicht ahneten, daß schon 24 Jahre früher ein berühmter deutscher Gelehrter ihr Vorhaben wirklich ausgeführt hatte. Es war dieß der verdienstvolle kaiserl. Reichshofrath H. C. Freyherr v. Senkenberg; sein unermüdeter Forschungsgeist fand in der Büchersammlung des Benedictiner = Stiftes Reyhrad in Mähren eine Handschrift auf Pergament ²⁾ und diese enthielt: a) die Rechte, welche König Wenzel I. von Böhmen der Stadt Brünn in Mähren (1243) und b) die Rechte der Juden, welche Ottokar II. den Juden in Mähren (1268) verliehen hat.

Schon im Jahre 1765 machte der Freyherr v. Senkenberg diese beyden merkwürdigen Ge-

¹⁾ In der Vorrede einer Sammlung, die unter ihrer Aufsicht und folgendem Titel im Drucke erschien: *Jura primaeva Moraviae. Collegerunt et notis illustrarunt Benedictini Reyhradenses.* Brunae 1781. 8.

²⁾ Welche der gelehrte Abbt Pitter im J. 1755 von dem Brünner = Rechtsgelehrten W. A. Balgus angekauft hat.

festsammlungen durch den Druck bekannt ¹⁾; und wir glauben nichts Ueberflüssiges zu thun, wenn wir als Anhang zu dieser Geschichte einen neuen Abdruck der ersten Judenrechte in Mähren beyfügen lassen.

§. 7.

So wohlthätig auch immer die Königl. Huld Ottokar's II. auf die unterdrückte Judenmenge herabbligte, so wenig war doch ihre Wirkung von Ausgiebigkeit; sie scheint vielmehr durch den Zeitraum eines nachgefolgten halben Jahrhunderts ganz in Vergessenheit gerathen zu seyn. Vorurtheile und

¹⁾ S. Herrn Prof. *Cornova Stransky's* Staat von Böhmen. II. B. S. 109.

S. H. C. B. de Senkenberg visiones diversae de collectionibus legum germanicarum a prima rerum memoria usque ad novam recessuum editionem, earumque usu etc. accedunt statutorum et monumentorum anectodorum appendices II. Lipsiae 1765. 8. — Unsere Urkunde von den Rechten der Juden ist in dieser Sammlung *append. II. monument. IV. (B)* anzutreffen. Eben dieselbe Urkunde, nebst der von König *Ottokar* (1254) erfolgten Bestätigung der Bulle, welche *Papst Innocenz IV.* im Jahre 1253 zu Gunsten der Juden in Böhmen erlassen hat, ferner auch die Bestätigung *Carl IV.* vom Jahre 1356, befindet sich handschriftlich im *codice juris antiqui municipalis regni Bohemiae*, welcher in dem Archive des Magistrats der k. Stadt Prag aufbewahret wird.

wüthender Verfolgungsgeist griffen von allen Seiten um sich. Der außerdem seiner Tugenden und seiner Redner-Talente halber so sehr gerühmte Johann III. aus dem böhmisch-Drazeischen Geschlechte, wohnte im J. 1267 nebst mehreren Gliedern des Prager Metropolitan-Capitels der Kirchensynode zu Wien in Oesterreich bey, die vorzüglich die Aufrechthaltung der Kirchenfreyheit bezweckte, aber zugleich auch durch harte Satzungen das Schicksal der Juden verschlimmerte. Diese Synode untersagte den Juden insbesondere den Gebrauch gemeinschaftlicher Bäder und Gasthöfe mit den Christen; schrieb ihnen den Gebrauch eines spitzen Hutes, als eines Unterscheidungszeichens vor; schloß sie auch von allen bürgerlichen Aemtern, besonders bey der Verwaltung der Staatseinkünfte aus; legte ihnen die Entrichtung des Zehnten an die Pfarrer auf, so wie sie sie zu einer Schadloshaltung für die Einkünfte, die der Pfarrer genießen würde, wenn Statt ihrer Christen da wohnten, verurtheilte, und die der Bischof bestimmen sollte; verbot den Christen, Juden zu bewirthen, oder sich von ihnen bewirthen zu lassen.

Im Jahre 1290 ward schon wiederum eine große Anzahl der Juden in Prag ermordet ¹⁾. Ein fanatischer Fleischer (Kinnfleisch genannt, aus

¹⁾ Chron. anon. in Dobneri monument. hist. boh. P. III. p. 51.

Franken gebürtig) versammelte in eben demselben Jahre aus dem zügellosesten Pöbel eine Schar harte-herziger Bürger, durchstreifte mit ihnen mehrere Städte Deutschlands, und mordete mehr als zehntausend Juden, weil einige derselben beschuldigt wurden, daß sie eine geweihte Hostie an das Kreuz geheftet hätten ¹⁾. Den Juden in Böhmen ward noch insbesondere zur Last gelegt, daß sie in der Hauptstadt starken Wucher trieben, und durch falsche Eidschwüre sich zu bereichern suchten; König Johann geboth daher, daß, wenn ein Jude in Böhmen eine wider ihn erregte Beschuldigung rechtskräftig von sich nicht ablehnen könnte, ihm der höhere in dem Justinianischen Gesetzbuche vorgeschriebene doppelte Eid auferlegt werden soll, welchen der Jude entkleidet, mit entblößten Füßen auf einer frisch aufgezogenen Schweinshaut stehend abzuliegen hätte ²⁾. Ward bey einem Juden ein gestohlenes Gut angetroffen, so mußte dasselbe dem Eigenthümer unentgeltlich zurückgestellt werden, welcher sich im Verweigerungsfalle an dem Leibe und an dem Vermögen des Juden schadlos zu halten befugt war. Ein Jude durfte ferner kei-

²⁾ Chron. aul. reg. ibid. P. V. p. 109.

¹⁾ H a g e l böhm. Chron. S. 527 und 528 in deutscher Uebers., allwo auch die sonderbare Eidesformel angeführt wird.

neswegs auf eine Schuldverschreibung, nur auf ein Faustpfand leihen; eine bürgerliche Schuldversicherung ward ihnen nicht gewährt; im widrigen Falle fiel die ganze Schuldsomme der k. Kammer anheim ¹⁾).

§. 8.

Ihre Duldung war nicht nur mit den angeführten Müheligkeiten verknüpft; sondern es drängt sich noch überdieß die sichtbare Tendenz hervor, die erworbenen Vermögenskräfte der Juden unter vielerley, oft nicht sehr verschleierten Vorwänden in Anspruch zu nehmen. So wurde, um dieß mit Beyspielen zu belegen, der k. Stadt Budweis im J. 1341 zwar gestattet, drey Juden-Familien aufzunehmen, und diesen eine zehnjährige Steuerfreiheit versprochen; aber die Begünstigten mußten an die Stadt selbst einen Zins bezahlen, welcher die Bestimmung hatte, damit die Schulden der Bürger an auswärtige Juden abzutragen; um aber diese Quelle ergiebig zu machen, ward die Vermehrung der Juden-Familien in so großem Maße gestattet, daß sie bald eine ganze Straße allein bewohnten, und eine eigene Synagoge errichtet haben. — Als König Johann zu Fortsetzung des Krieges gegen

¹⁾ S. böhm. Landesordnung. (Frankf. 1604. in Fol.) welche jene alten Gesetze enthält, die König Johann im J. 1360, einverstanden mit den Bürgern der alten Stadt Prag hat zusammentragen lassen.

die Herzoge von Oesterreich beträchtliche Geldsummen nöthig hatte, ließ er alles Gold und Silber, das bey den Juden aufgefunden wurde, in das k. Münzhaus einbringen¹⁾. Fand endlich die Grausamkeit keinen andern Vorwand, sich an dem Blute des verfolgten Haufens zu laben, oder seine gefüllten Beutel zu leeren, so schrieb man dem unglücklichen Judenthume die Ursache einer eingefallenen Pestthe oder einer andern epidemischen Krankheit zu, wie dieß im Jahre 1349 insbesondere geschah, da an vielen Orten des Königreichs ansteckende Krankheiten einrissen, und daher viele Juden das Opfer der Wuth des unsinnigen Pöbels wurden²⁾. Um einen Wechsel in dem Schauspieler hervorzubringen, verbrannte man sie auch scharenweise, wenn man für gut fand, ihnen die Vergiftungen der Brunnen, oder die Ursache eines Pestübels anzuschuldigen³⁾.

§. 9.

So wenig wurden *Ottokar II.* wohlthätige Gesetze betrachtet, daß *Arnest I.* Erzbischof zu Prag, ungedenkt des Kirchenbannes, durch welchen Papst *Innozenz IV.* einstens die Gräueltthaten des Janta-

¹⁾ Chron. Benessii Krabicze de Weitmill ap. Dobner. in monument. hist. bohém. P. IV. p. 27. —
F. M. Pelzel Gesch. Kaiser Carl IV. Prag 1780.
Th. I. S. 66.

²⁾ Benessi Dobneri. p. 34.

³⁾ F. M. Pelzel in dem angef. Werke. S. 264.

zismus und der Habsucht zu vertilgen sich bemühte, in der um das Jahr 1348 unter seinem Vorſiße abgehaltenen Provinzial-Kirchenverſammlung geboth, daß die Juden ſich keiner Heb- und Säugammen der Chriſten bedienen, das nämliche Geſchlecht groſe weite Hüte mit Krampen, und die Weiber eine an die Stirne hervorragende Haarkrause tragen, kein Jude an dem Oſterfeſte öffentlich erſcheinen, und keine Synagoge erbaut werden ſoll¹⁾. Ben o, Biſchof von Olmütz, der in einem an Papſt Gregor X. erlaſſenen Schreiben ſeine Abneigung gegen die Juden deutlich erklärt, legt ihnen zur Laſt, daß ſie Säugammen der Chriſtgläubigen hielten, Bücher trieben, öffentliche Aemter verſähen, und geſtohlne Sachen ankauften²⁾.

§. 10.

Als endlich die Verfolgungswuth beynahe die höchſte Stufe erreicht hatte, geboth Carl IV. mehreren Städten in Deutſchland, daß ſie die Ju-

¹⁾ »Accipimus« — ſagt die angeführte Kirchenverſammlung »quod quidam judaei christianas puero-
rum suorum nutrices; quod non tantum dicere,
sed etiam nefandum est cogitare, cum illas ac-
cipere corpus et sanguinem Jesu Christi contigit,
per triduum antequam eos lactent, lac effundere
faciant in Latrinam V. Arsenius. Theod. Fas-
seau collect. synod. et statut. Dioeces. olom.
Rezii 1766. f.

²⁾ Ibid. cap. XIV.

den nicht so grausam behandeln — nicht anderen Menschen, sich selbst als Beyspiel der Grausamkeit hinstellen sollen ¹⁾. Die Juden zogen sich zwar den Haß der deutschen Nation vorzüglich durch ihren starken Einfluß in das Finanzwesen an mehreren Höfen, durch übernommene Pachtungen der Steuern und Zölle, durch Erfindung neuer Auflagen, durch Vorschüsse auf diese Finanz-Quellen an deutsche Fürsten, Bischöfe, Städte und Privatleute gegen hohe Zinsen auf den Hals. Aber sobald die Erfüllung jener Bedingnisse lästig ward, dann war jede Unschuldigung der Juden willkommen. Unbedenklich wurden sie als Verbrecher und Bogelfrey erklärt, geplündert und aus dem Lande gejagt ²⁾. Carl IV. bestätigte zwar, als er sich im Jahre 1356 in dem Schlosse zu Stauffen befand, mit einer goldenen Bulle einige Satzungen zu Gunsten der Juden verschiedener Länder, und besonders der Juden in Böhmen, welche in der früheren Zeiten von mehreren Päpsten und von Ottokar II. ausgegangen sind, und verhängte gegen die Uebertreter eine Strafe von 50 Mark Geldes ³⁾; aber in eben derselben goldenen Bulle erklärte er auch die Juden

¹⁾ F. M. Pelzel im Leben K. Carl IV. Th. I. S. 264.

²⁾ S. das 56ste Stück des Hannöv. Magazins vom Jahre 1763.

³⁾ Diplom. in jurib. antiqq. archiv. cur. Prag. vet.

in Böhmen für seine Kammerknechte, indem er schon früher die Burggrafen von Nürnberg, und später im Jahre 1363 einige Edelleute aus Böhmen von dem Capital und den Zinsen lossprach, welche sie an Juden schuldig waren. Die Juden. sagt Carl in dem Entwurfe zu einem Gesetzbuche, welchen er den Ständen des Königreichs Böhmen zur Bestätigung (doch ohne diesen Erfolg) vorlegte, die Juden gehören der Kammer, und der König erbt ihr Vermögen ¹⁾.

In eben demselben Entwurfe ward sogar ange-
tragen, daß keinem Juden eine Erbschaft wegen
einer Schulforderung ohne besondere Bewilligung
zufallen könne, sondern daß dieselbe der Kammer
gehöre ²⁾.

Sein Sohn König Wenzel verordnete im
J. 1379, daß die Juden in Eger, welche sich be-
schwerten, von auswärtigen Obrigkeiten vor Gericht
geladen und gedrückt zu werden, als seine Kam-
merknechte ferner vor keinen andern als den könig-
lichen Richter der Stadt Eger geladen werden
sollen ³⁾.

¹⁾ S. Majest. Carol. Rubr. CXI. ap. M. Freherum
script. antiq. rer. bohem. p. 37.

²⁾ Ebend. Rubr. CXII.

³⁾ S. F. M. Pelzel Gesch. K. Wenzel. S. Prag 1788
bis 1796. Th. I. S. 76.; wo auch die hierher ge-
hörige Urkunde zu finden ist.

§. 11.

So lange die Personen der Juden für ein bloßes Sacheigenthum galten, und ihr Vermögen der Person folgte, war kein Schutz zureichend, um ihre Lebensruhe zu sichern. In fortwährender Abwechslung trifft man in der Geschichte jener Zeiten empörende Scenen der bittersten Verfolgung, und nur schwache Spuren eines menschenfreundlichen ausgiebigen Schutzes an. Im J. 1386 legte man ihnen Kindermorde und Entweihungen der Hostien zur Schuld; sie wurden in Böhmen, Mähren und Oesterreich unbarmherzig ermordet. ¹⁾)

Gleich im darauf folgenden Jahre gaben einige Bürger aus Prag vor, daß einer der jüdischen Glaubensgenossen einen Priester der Christgläubigen, welcher das h. Abendmahl zum Krankenbette getragen, mit einem Steinwurfe mißhandelt haben soll! Und dieß war genug, um die Juden zu überfallen, sie zu morden und zu verbrennen; die Gräuel dieses Unfuges aber blieben an dem zügellosen Pöbel ungeahndet ²⁾).

¹⁾ Epit. chron. Neplach. in Dobn. monum. hist. boh. P. IV. p. 21. Der Chronist verherrlicht zugleich seine Erzählung mit der Wundergeschichte, daß von Keinem der Ermordeten Blut geflossen sey!

²⁾ Chron. Beness in Dobn. monument. hist. bohem. P. IV. p. 63. und chron. anon. edit. inter script.

Nur dann gelang es dem unglücklichen Volke, die Erneuerung ihrer Schutzbriefe und eine Vinderung ihres Schicksales zu erwirken, wenn sie den Finanzen mit ansehnlichen Summen zu Hülfe kamen. So sprach R. Wenzel die Bürger- Einwohner, und die Juden der Stadt Eger und des Egerlandes von allen Steuern und Abgaben auf fünf Jahre los, weil sie ihm zu seiner Nothdurft eine Summe Geldes vorgestreckt hatten; und zwey Jahre nachher ertheilte er ihnen einen Schirmbrief, der sie im deutschen Reiche und in Böhmen sichern sollte, weil sie ihm als einen König von Böhmen Pfandweise angehörten ¹⁾. Nur im J. 1399 kam ihnen die Erklärung des k. Landes- Unterkammerers, daß die Juden Kammerknechte der Krone sind, zu statten, und schützte sie vor den bösen Folgen eines harten Unfalls; denn einige der Juden in Prag ließen sich zwar taufen, traten aber bald wieder zu ihrer Glaubenslehre zurück; der Erzbischof wollte sie schon ergreifen lassen, aber da sie der königliche Beamte in seinen Schutz nahm, so entgingen sie dadurch einer schweren Bestrafung;

rer. bohem. T. II. p. 455. Fr. Pubitschka's chronolog. Gesch. Böhmens VII. Bd. S. 93.

¹⁾ F. M. Pelzel Lebensgesch. R. Wenzel. Th. I. S. 242, wo auch die Urkunde selbst zu finden ist,

²⁾ Ebdend. S. 260.

jener Unterkämmerer des Königes ward dagegen mit dem Kirchenbanne belegt, und vor das Erzbischöfliche Gericht geladen, um daselbst von seinen Religions- Meinungen und von seinen Handlungen Rechenschaft abzulegen ¹⁾. In eben demselben Jahre wurden abermahls viele Juden in der Hauptstadt verbrannt, und ihre Häuser zerstört ²⁾. Johann Bischof von Oilmütz verordnete in den Kirchenstatuten, welche er beyläufig um das Jahr 1400 der Geistlichkeit seines Sprengels vorschrieb, daß jeder Ortsvorsteher die Juden verhalten soll, anstatt der zugespitzten weite Hüte zu tragen ³⁾.

§. 12.

König Wenzel bestätigte zwar am 3. Dec. 1410 die Grabstätten, in deren Besitze die Juden der Hauptstadt Prag sich befanden ⁴⁾; aber diese Begünstigung konnte sie für jene Drangsale nicht entschädigen, welche sie in der Folge erlitten haben. die auf Bitten des Oilmüzer Bischofs Conrad und anderer aus Mähren im J. 1411 erfolgte Vernichtung der über zehn Jahre alten Schuld-

¹⁾ Continuat. Pulkavae in Dobneri monument. hist. bohem. p. 133.

²⁾ Arnzen T. Fasseau collect. synod. et statut. Dioeces. olom.

³⁾ Diplom. des K. Wenzel in libr. memorabil. novae civit. Prag.

verschreibungen an die Juden¹⁾, die im J. 1422 erlittene Plünderung der Juden zu Prag²⁾, die durch einen Majestätsbrief des Königs Sigismund vom 20. July 1436 Art. 3 geschene Auslöschung aller den Juden verschriebenen Zinsen; ferner die abermahlige Plünderung der Judenstadt in Prag in den Jahren 1448 und 1503³⁾ ihre ewige Verweisung aus der k. Stadt Budweis im J. 1506⁴⁾ und der im folgenden Jahre von der Prager Bürgerschaft geschene ungestüme Versuch, um die Landes-Verweisung der Juden zu bewirken⁵⁾. — Alle diese zahlreichen Unfälle sind von der Art, daß es wohl schwerlich ein ganzes Volk jemahls gegeben haben mag, welches derley Mühseeligkeiten auszustehen gehabt hat; König Wladislaw soll zwar bey der wider die Juden verhängten Landes-Verweisung denjenigen, welcher eine Fürbitte zu wagen versuchen sollte, mit der nähmlichen Strafe bedrohet haben⁶⁾, aber es gelang den Un-

1) Diplom. in collect. Reyhrad.

2) Chron. bohem. edit. inter script. rer. bohem. T. II. p. 465.

3) Beness. Dobneri in monument. hist. boh. P. IV. p. 75.

4) Archiv. curiae Budwicens. Mss. L. 6.

5) Z. Theobald in bello hussitico L. 3. c. 30. Lupac. ephem. 1. mai.

6) Welesl. calend. hist. 31. mai.

glücklichen dennoch, die königliche Gnade zu gewinnen, und ihre fernere Duldung im Lande zu erwirken¹⁾. Bis endlich am Landtage im J. 1541 ihre abermahlige Landes-Verweisung beschlossen ward, welche auch in dem darauf folgenden Jahre in Vollzug kommen sollte, auf die Vorbitte vieler Großen des Reiches im J. 1544 widerrufen²⁾, zugleich aber den Juden neuerdings gebothen ward, daß sie für diese Begnadigung ein jährliches Schutzgeld von dreyhundert Schocken bey der königlichen Kammer zu erlegen, auf dem Mantel als Unterscheidungszeichen einen gelben Tuchlappen zu tragen hatten³⁾; doch war diese Begnadigung nicht von langer Dauer; denn im J. 1561 wurden sie abermahls abgeschafft, auch wirklich mit Geleitsbriefen versehen, jedoch auf mächtige Fürbitte wieder geduldet⁴⁾. Sie erhielten zwar die Erlaubniß mit Sack

1) Ebend.

2) Weleslaw. calend. hist. 14. april. Sie wurden beschuldigt, die gegen die Türken gemachten Kriegsanstalten verrathen und Mordbrenner gedungen zu haben; hieraus ward auch die Muthmaßung geschöpft, daß die Juden an dem Brande Ursache wären, durch welche die Hälfte der kleineren Stadt Prag und des sogenannten Gradschin eingeäschert worden sind. S. Pubitschka's Chronol. Geschichte Böhmens. VI. Th. III. B. S. 63.

3) Welesl. Calend. 1. Jan.

4) Ebend. 13. April.

und Paß davon zu ziehen, allein die Unglücklichen hatten noch nicht die Gränze erreicht, als sie schon von einem Haufen vermummter Reiter überfallen, und rein ausgeplündert wurden. (S. Otto von Steinbach Versuch einer Gesch. der alten und neuen Toleranz in Böhmen und Mähren — in der Abhandl. der böhmischen Gesellsch. der W. (1785) S. 219.

Von dieser Zeit an erhielten sie sich zwar beynahe durch 200 Jahre in dem Besitze ihrer Wohnörter, aber ihre Duldung war mit so vielen Einschränkungen verknüpft, daß ein ununterbrochener Gram der Gefährte ihres hangen Daseyns blieb; nicht ein Mahl in der Nähe einer k. Bergstadt durfte sich ein Jude blicken lassen¹⁾.

§. 13.

Die ihnen zu jener Zeit auferlegte ordentlichen Kopfsteuern waren zwar anfänglich nicht übertrieben; aber sie wurden von Zeit zu Zeit erhöht. In dem Landtage vom J. 1522 ward beschloffen, daß jedes Familienhaupt von jedem Schocke böhmischer Groschen seines Vermögens zwey böhmische Groschen, und der jüdische Hausgenosse von einem Schocke böhmischer Groschen einen derselben bezahlen soll.

Vom J. 1567 bis 1569 mußte jeder Kopf über zehn Jahre alt in der Hauptstadt 48, und jeder

¹⁾ Verordnung K. Maximil. vom Jahre 1561.

Kopf unter zehn Jahre alt 10 Groschen (jeden zu sieben weißen Pfennigen gerechnet), die Juden auf dem Lande aber alle Jahre zwey Mahl sieben und einen halben Groschen steuern. Von dem Jahre 1569 anzufangen bis 1573 hatte jeder Kopf über 20 J. alt, und verheirathet zwey Ducaten, oder einen und einen halben böhmischen Schock; unter 20 Jahre alt einen Ducaten oder 45 böhmische Groschen, bis zum J. 1577 aber nur die Hälfte zu entrichten; in dem darauf folgenden Jahre fielen auf einen Kopf über 20 Jahre alt und verehlicht zwey hungarische Gulden, oder 45 böhmische Groschen; unter 20 Jahr alt nur die Hälfte. In den nächsten zwey Jahren noch zwey Mahl so viel, und im J. 1578 nur die Hälfte. Doch ward den Juden von dieser Zeit an gestattet, durch ihre vorgesezten Glaubensgenossen ordentliche Rechnungen über die unter sich selbst, und einheimisch vertheilte und eingehobene Steuern und Abgaben verfassen, und solche den Steuer-Einnehmern der Stände des Königreichs vorlegen zu lassen. Im Jahre 1580—1583 hatte jeder Jude über 20 Jahr alt einen Schock böhmischer Groschen, und die Jüngern die Hälfte als Kopfsteuer zu entrichten. In dem Landtage von 1580 wurden aber die Steuern der Juden nicht mehr bemessen, sondern es ward dem Könige überlassen, die Juden, weil sie zu seiner Kammer gehörten, nach Wohlgefallen zu taxiren. Nur jene

Juden, welche sich auf den Besizungen der Stände des Königreichs aufhielten, hatten die nämlichen Steuern abzutragen, welche jenen von 1580 bis 1583 gleichkamen¹⁾.

§. 14.

Unter einem so fortwährenden Wechsel des Schicksals und den Wirkungen eines schwankenden Daseyns blieb ihnen kein anderer als der herbe Trost, daß auch in anderen Ländern, in welchen die Juden sich aufhielten, kein günstigeres Los ihnen zu Theil ward, denn überall stürmten Haß und Verfolgung auf ihre Nation ein; auch nur ein oberflächlicher Blick in die fremden Geschichtsbücher gibt uns davon ein trauriges Bild.

Im Jahre 1393 schrieb man ihnen in Frankreich die Ursache des Wahnsinns zu, in welchen Carl VI. verfallen ist. 1475 vertrieb man sie aus dem Bisthume Passau unter der Beschuldigung, daß sie geweihte Hostien durchgestochen hätten, aus welchen Blut geflossen seyn soll; 1486 erlitten sie ein sehr hartes Schicksal in Spanien, weil man sie beschuldigte, einen Knaben der Christgläubigen gekreuziget zu haben. Und nach 1612 wurden sie unter Todesstrafe gegen Weigerung zur Annahme

¹⁾ S. Carl Jos. Rittlitz v. Ehrenherz: Systema status publ. et cameral. in regno bohem. ex documentis publicis. Niss.

der Taufe verhalten. König Emanuel von Portugal ließ sie 1497 zur Annahme der Taufe zwingen; die Widerspenstigen geriethen in Knechtschaft, und ihre Kinder unter 14 Jahre alt, wurden getauft. In der Churmark gestand 1570 ein Kirchendiener, daß er eine Hostie an einen Juden verkauft habe; unter den Schmerzen der peinlichen Frage gab der Gefolterte vor, daß er die erkaufte Hostie in mehrere Stücke zerschnitten, und das Blut, welches heraus geflossen, theils selbst genossen, theils andern zum Genuß gereicht habe; hierauf wurden 38 Juden verbrannt, und die übrigen nach abgeschwornener Urphede aus dem Lande gejagt; ihre darauf wieder erfolgte Aufnahme konnten sie nur unter der schweren Bedingung erwirken, jährlich 400 fl. Schutzgeld zu erlegen, und in die Münze zu Berlin und Stendal jährlich 3000 Mark fein Silber einzuliefern. Merkwürdig sind diejenigen Aussagen der Juden der Chur-Mark, welche bey jenem Vorfalle auf die Folter gespannt wurden; einige aus ihnen gaben vor, daß sie von Fremden einige Christenkinder erkaufte, diese mit Nadeln gestochen, das Blut zubereitet und genossen hätten; Andere sahen das ermordete Christenkind in einem Backofen, in welchem ein Kuchen gebacken worden, der ein Stück der Hostie in sich verschloß; wieder Andern erschiene Maria mit vier lieblicher

Jungfrauen 'u. s. w. 1). Dieß mag hier genug seyn, um sich von dem bejammernswürdigen Zustande der Juden überhaupt in jenem früheren Zeitalter einen Begriff zu machen.

§. 15.

Die Bekehrung der Juden zur christlichen Glaubenslehre war überall, und daher auch in Böhmen ein vorzügliches Bestreben der Regierungen. In England ließ Carl VIII. an jedem Sonnabende durch einen Bischof in den Synagogen der Juden geistliche Reden halten. Seit den Zeiten Paul IV. mußten die Juden in Rom an jedem Sonnabend hundert Männer und fünfzig Weiber in das Oratorium della sanctissima trinita, zur Anhörung einer Predigt, stellen; sie mußten daselbst eben so, wie in ihren Synagogen das Haupt bedecken; die Bibel ward bey jenen Religionslehren zum Grunde gelegt. Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig, schrieb 1689 die Norm vor, nach welcher die Juden in der christlichen Religionslehre unterrichtet werden sollen, und geboth, daß die Prediger an jedem Orte, wo sich Juden aufhalten, dieselben im Jahreslaufe wenigstens Ein Mahl vorrufen, und ihnen christliche Religionslehren vortragen sollen. In der Hauptstadt Böhmens wurden die Juden verhalten, in jeder

1) S. Engel annal. march. p. 275.

Woche ein Mahl in dem Gotteshause des Ordens der Gesellschaft Jesu zu erscheinen, und daselbst eine geistliche Rede anzuhören ¹⁾).

Die Sorgfalt des päpstlichen Stuhles verbreitete sich auch vorzüglich auf die in den Händen der Juden befindlichen Bücher. Clemen s V. erneuerte die von seinen Vorfahren Gregor IX., Innocenz IV., Clemen s IV., Honor. IV., Johann XXII., Julius III., Paul IV. und Gregor XIII. in Beziehung auf den Talmud und andere kabbalistische Bücher der Juden erlassene Bullen, mit dem Beseße, daß sowohl jene, als alle übrige Schriften, welche Ketzereyen und Irrthümer gegen die Bibel, gegen Gott, gegen die Dreieinigkeit, gegen den Urheber der christlichen Lehre und seine Vorschriften, gegen Maria, die Engel, die Propheten, die Apostel und Heiligen, gegen das Kreuz Christi, gegen die Sakramente, die Bilder der Heiligen, gegen die christliche Kirche, den apostolischen Stuhl, die Bischöfe, die Geistlichkeit und die Neubekehrten enthalten, den Juden abgenommen, davon keine fernere Abdrücke gestattet, und alle bis dahin von den Päpsten oder ihren Legaten, von den Kirchenvorstehern und Inquisitoren, ja von den Landesfürsten selbst erteilte Dispensationen außer Kraft gesetzt werden sollen.

¹⁾ S. Smidl historia societ. Jesu in bohem. p. 156.

Die Priester des Ordens der Gesellschaft Jesu in Böhmen haben es an regem Eifer von dieser Seite nicht fehlen lassen; und der böhmische Erzbischof S b i g n ä u s , aus dem Hause Berka erneuerte nicht nur in der zu Prag 1605 abgehaltenen Synode die nämlichen scharfen Gebothe, welche beyläufig um das Jahr 1348 Ar n e s t , der erste Erzbischof in Böhmen verhängt hat; er fügte denselben noch hinzu, daß kein Christgläubiger die Synagogen der Juden bey ihren Hochzeitfesten und Gastereyen besuchen soll.

Alle auf so verschiedene Weise versuchte Reichs- und Zwangsmittel, durch welche man die Juden von ihrer Glaubenslehre abwendig zu machen strebte, blieben aber immerhin ohne Wirkung; denn von jeher erhielt sich das Ansehen der jüdischen Glaubenslehrer bey ihren Gemeinden in unerschütterlicher Kraft; und mit den Grundsätzen dieser einzigen Nationallehrer vertrug es sich nicht, einer fremden Kirche Duldung, vielweniger Beyfall zu gewähren. Man wird es vielmehr ganz natürlich finden, daß bey dem schweren Drucke, welchem der bürgerliche Zustand des geängstigten Volkes unterlag, ihre Rabbinen die Einzigen waren, bey denen ihre Gemüther Trost in ihren Leiden fanden,

§. 16.

Hätte es unter den Letzteren Männer gegeben, welche als wahrhaft wissenschaftlich gebildete, und

von einer Moral erfüllte Gelehrte auf ihre Nation einzuwirken sich bemüht hätten, um den Verstand von finsternen Vorurtheilen zu heilen und zu reinigen, und die Gemüther durch sanfte und reine Morallehren von heftigen Leidenschaften zu entfesseln, aus welchen so viele gefährliche Reibungen hervorgegangen sind, so hätte dieß für das Schicksal der Juden höchst wahrscheinlich glücklichere Folgen gehabt; wie wenig aber von den Rabbinen selbst — diesen ausschließigen Organen, welche in die Geistes- und Herzensbildung des Volkes Einfluß gewonnen haben, in den verflossenen Zeiten von dieser Seite zu erwarten war, mag auch nur ein oberflächlicher Ueberblick des Bildungszustandes der jüdischen Glaubenslehrer der älteren Zeiten darthun.

Je tiefer man in das Alterthum eindringt, je finsterner ist das Gemälde von Religions- und kabbalistischen Schwärmereyen, um welche sich jene berühmte Gelehrsamkeit der jüdischen Rabbinen in tausendfachen Wirbeln herumdreht, und mit welchen ihre Schriften angefüllt sind. Erst im fünfzehnten Jahrhunderte geräth man auf einige schwache Spuren wahrer wissenschaftlicher Tendenz. — Rabbi Falk, ein Aufseher der Judenschulen, war der Erste, welcher in den Schulen öffentliche Sätze zu vertheidigen lehrte; Juda s Betsaleel oder Löw von Prag genannt, gründete daselbst eine neue Schule, und lehrte mit vielem Beyfalle zwar

durch eilf Jahre, aber in einem seiner Werke, »von Israels Erlösung und Verewigung« versichert er seiner Nation, daß der Messias kommen, und zweifelt nicht, daß er eine dauerhafte Glückseligkeit der Juden herstellen werde. Isaaß Mehling, Charaam und Piva Welter standen in großem Rufe; von dem Letzteren behaupteten die Juden, daß ganz Israel von seinem Wasser genossen habe, und seinem Lichte gefolgt sey.

Ebenderfelbe hat auch eine berühmte Schule gegründet; Mardochäus Japhi oder der Schöne aus Prag, starb in dem Rufe eines der Gelehrtesten seiner Zeit. Unter seinen hinterlassenen Werken zeichnet sich das königliche Kleid vorzüglich aus, welches in zehn königliche Kleider abgetheilt ist.

Die hebräische Sprachlehre des Ben Jehuda Sekuthiel, eines Prager Rabbinen aus dem fünfzehnten Jahrhunderte 1); der Semach David oder die Chronologische und Profangeschichte vom Anfange der Welt bis auf das Jahr 1592, welche der böhmische Rabbin David ganz verfaßt, und Joseph Sekuthiel, mit dem Beynahmen Kofftmann, aus Prag, mit einer Vorrede daselbst (1592 in 4.) herausgegeben hat, sind

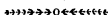
1) Welche in der Oppenheimer und Wasler Bibliothek handschriftlich aufbewahrt wird.

nur schwache Funken für die finstern Wolken, mit welchen ein ganzes Volk umgeben ist.

Jonathan Eibenschütz (geb. 1696 in Eibenschütz in Mähren) war dreßßig Jahre Vorsteher der Synagoge zu Prag, wo er verschiedene Werke herausgab; alle seine Schriften bis auf eine Zeitrechnung, in welcher die Festtage der Juden und ihre Chronologie erörtert werden, und seine Betrachtungen über die Gestirne sind bloße Commentarien über einige Lexte der Bibel. **David Wen Abraham Dppenheimer** (geb. zu Worms und erzogen zu Nikolsburg in Mähren) starb im Jahre 1737, als Ober-Rabbiner zu Prag, besaß zwar eine ansehnliche Büchersammlung, welche auf 40,000 Thaler geschätzt worden seyn soll; aber außer einer Vorrede zu den fünf Büchern Moses, welcher im J. 1705 in fünf Bänden gedruckt worden ist, hinterließ er keinen andern Beweis seiner Gelehrsamkeit, als einen Commentar über die heil. Schrift und den Talmud. 2)

2) S. Abbildungen böhmischer und mährischer Gelehrten und Künstler. Th. I. S. 118—122, und S. 44 und 128.

Zweiter Abschnitt.



§. 1.

Mit dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts kam es endlich zum Besten der Juden in Böhmen schon so weit, daß die bis dahin so oft wiederholten Klagen und Beschuldigungen der Juden, welche ehedem ohne vorläufige Prüfung die traurigsten Folgen für das Schicksal der Angeklagten hatten, einer gerechten Forschung unterzogen wurden, und es zeigte sich bald, daß außer Religionshaß auch Neid und Mißgunst über den glücklichen Fortgang der Handelsgeschäfte, welchen die Juden aus Mangel anderer Erwerbszweige ausschließlich sich zu widmen genöthigt waren, eine der Haupttriebfedern war, welche ihre Verfolgung und die so oft wiederholte Abschaffung bewirkt hat, und die Stände des Königreiches überzeugten sich, daß durch eine stets rege Thätigkeit der Juden, durch den von den Letzteren bewirkten Absatz der Landesprodukte und ihre eigene starke Verzehrung dem Königreiche Böh-

men große Vortheile verschafft worden; daher denn auch bey der im Jahre 1501 gehaltenen allgemeinen Landtagsversammlung beschlossen ward, den Juden in Böhmen einen offenen Versicherungsbrief des Inhaltes ausfertigen zu lassen, »daß sie zu ewigen Zeiten bey der Cron Böhme geduldet, und wenn ein oder der andere aus den Juden wider die Landesgesetze sich vergehen sollte, nur allein der Thäter bestraft, desselben Verbrechen aber keineswegs von der sämmtlichen Judenschaft vergolten werden soll¹⁾.

König Wladislaw hat diesen Landtagschluß bestätigt, und mittelst eines an die Juden ausgefertigten Majestätsbriefes denselben die kräftigste Versicherung gegeben, daß sie bey ihren von früheren Regenten und den Ständen des Königreiches ihnen verliehenen Begnadigungen und Freyheiten erhalten, und daher zu ewigen Zeiten aus dem Königreiche nicht vertrieben werden sollen.

Eben dieselben Freyheiten, und insbesondere der Landtagschluß vom Jahre 1501 wurden von den nachgefolgten Königen von Böhmen, und zwar von Ferdinand I. im Jahre 1527 und von Ma-

¹⁾ Und dennoch ward in dem (1541) abgehaltenen Landtage die abermahlige Landesverweisung der Juden beschlossen, die aber 1544 widerrufen ward. S. oben ersten Abschn. §. 12.

Similian II. im Jahre 1567; von Rudolph im J. 1577 und von Mathias im J. 1611 durchaus bestätigt. König Ferdinand II. verlieh im J. 1627 den Juden in Böhmen nicht nur die nämlichen Begnadigungen, wie seine Vorfahren, sondern, weil die Juden eine namhafte Geldsumme zu Bestreitung der Kriegskosten erlegt, und einen jährlichen Zins pr. 40,000 fl. an die Kammer zu entrichten gelobt haben, so erweiterte Ferdinand II. die von seinen Vorfahren den Juden in

-
- 1) Auch R. Carl V. ertheilte den Juden in Böhmen einen Gnadenbrief folgenden wörtlichen Inhalts:
 »Und nachdem auch die Juden und Jüdinnen des mehrten Theils in allen den Reichs-Anlagen und Hülfen mit Leib, Hab und Gut, um ein viel Höheres als die Christen belegt und angeschlagen werden, und aber darneben weder liegende Güter, noch andere statfliche Handthierungen, Aemter und Handwerk bey denen Christen haben und treiben, darum sie solche Anlagen erstatten, und ihre Nahrung bekommen, auferhalb dessen, so sie von ihren Barschaften zuwege bringen; so lassen wir zu und gönnen denselben, daß sie hinwiederum in Gleichniß und nach Maß und Gestalt ihrer Anlagen, damit sie also, wie obstehet, angehalten und belegt werden, ihre Barschaft und Zinsen und sonst zu ihren Nutzen und Nothdurften, um so viel desto höher und etwas weiter und mehreres, denn denen Christen zugelassen ist, anlegen und verwenden und ihnen solches geduldet werden möge.«

Böhmen verliehene Rechte mit königlicher Freygebigkeit. Nach dem Inhalte dieses Gnadenbriefes durften sie von dieser Zeit an gleich andern Kauf- und Handelsleuten alle öffentliche Jahr- und Wochenmärkte besuchen, und daselbst ungestörten Handel treiben; sie wurden nicht mehr wie ehemals gehalten, höhere Mauth- und Zollgebühren als die christlichen Glaubensgenossen zu entrichten. Es ward ihnen gestattet, sich aller Orten und selbst da, wo das königl. Hoflager war, aufzuhalten, Handwerke zu erlernen und zu betreiben; endlich aber wurden sie auch in dem Besitze der im Jahre 1623 nach gedämpften inneren Landesunruhen erkauften Häuser in der Judenstadt bestätigt ¹⁾.

§. 2.

Nur blieb Ferdinand II. unaufhörlich bedacht, die Juden in Böhmen zur christlichen Glaubenslehre bekehren zu lassen, und geboth daher aus Regensburg vom 18. August 1630, daß die Juden zu Prag an jedem Sonnabend in der Kirche zu unserer lieben Frauen an der Lacke genannt, eine christliche Predigt in deutscher Sprache anhören, dabey immer wenigstens zweyhundert jüdische Glaubensgenossen, und unter denselben nicht mehr als 40 Köpfe von 15 bis 20 Jahr alt, theils

3) C. F. F. von Weingarten Fasc. div. juris. L. 1. P. 1, p. 233. u. f.

männlichen, theils weiblichen Geschlechts unter der Strafe eines Reichsthalers, und Verdoppelung dieses Strafbetrags bey öfterem Ausbleiben (welcher Strafbetrag für diejenigen, die sich zur christlichen Glaubenslehre bekehren, bestimmt ward) erscheinen sollen. Insbesondere ward aber den Juden entbothen, sich des Geschwätzes und des Schlafens bey den angeordneten geistlichen Reden zu enthalten. Aus eben demselben Bekehrungseifer floß auch schon früher und zwar im Jahre 1622 eine eigene Stiftung, welche *Albert Wenzl*, Freyherr von *Waldstein*, damahliger Subernator und nachmahliger Herzog von *Friedland* in *Böhmen*, zur Beförderung der christlichen Glaubenslehre und zur Bildung jener Kinder, welche von der mosaischen zur christlichen Glaubenslehre übertreten, in dem ehemahligen, unter Aufsicht des Jesuitenordens geleiteten Erziehungshauses zum *h. Bartholomäus* in *Prag* genannt, von neuem gegründet hat; das Stammcapital dieser Stiftung entsprang aus einem Strafbetrage von 10,000 fl., mit welchem die Juden zu *Prag* einen ihrer Glaubensgenossen von der Todesstrafe befreyt haben, welcher gegen das emanirte Verboth von einem Soldaten geraubte goldreiche Tapeten erkaufte hat ¹⁾.

¹⁾ S. W. Czerwenka notitia collegii convictorum
S. I. Pragae apud S. Bartholomaeum 8. Pragae
1674. p. 60—63.

§. 3.

Die beabsichtigte Glaubensveränderung ward zwar durch die zu diesem Ende ergriffenen Maßregeln nicht erreicht; aber mit schnellen Fortschritten erweiterte sich von nun an die bürgerliche Thätigkeit einer bis dahin von allen Secten in Beziehung auf ihre Erwerbsmittel beschränkten Classe der Staatsbürger. Nur ward diese Thätigkeit vorzüglich auf den Handel und den eifrigen Betrieb einträglicher Geldgeschäfte ausschließlich gerichtet, woher es auch kam, daß die Regierung bestürmt von den übrigen Handelsmitwerbern des Landes dem vorgeblich jüdischen Gewinnes-Eintrag Schranken setzen zu müssen erachtete. Es ward zwar schon an dem öffentlichen Landtage des Jahres 1593 festgesetzt, daß die Juden so wie alle übrigen Landeseinwohner gegen ordentliche Schuldverschreibungen Geldverleihungen machen können, jetzt aber ward gebothen, daß jene bey Verlust der Schuldsomme keine höheren Zinsen, als sechs vom Hundert annehmen; die bey ihnen eingelegten Pfänder der Christgläubigen zur Verfallzeit bey der Obrigkeit niederlegen ¹⁾, und keine Schuldbriefe als ein Faustpfand übernehmen dürfen. Die Schuldscheine, welche die Summe von Eintausend Schock übersteigen, müssen von dem Schuldner

¹⁾ Rescr. 12. May 1642.

und zwey Zeugen aus den christlichen Glaubensgenossen gefertigt, oder von dem erstern bey dem Gerichtsstande selbst zur Vormerkung überreicht, die Veranlassung des Darlehens in dem Schuldbriefe selbst ausgedrückt, und unter der Strafe des Verlustes der Schuldsomme durfte kein Faustpfand verlangt, oder ein Darlehen auf einen liegenden Grund geschossen werden ¹⁾. Im übrigen aber wurden die Juden in der Ausübung der ihnen versprochenen Rechte nicht gestört, daher sie auch allmählig anfangen, sich aus dem unterdrückten Sclavenstande zu erheben, und unter dem nunmehr schon dauerhaft befestigten Schutze ihrer Privilegien sich einer bürgerlichen Verfassung immer mehr und mehr zu nähern; welches zur Folge hatte, daß sie auch die ihnen obliegenden Bürgerpflichten um so bereitwilliger erfüllten; einen unwidersprechlichen Beweis davon haben sie in jenen gefahrvollen Zeiten an den Tag gelegt, als ein schwedisches Heer sich in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts der Hauptstadt von Böhmen genähert, und dieselbe belagert hat; sie wetteiferten in der Vertheidigung der Hauptstadt mit allen übrigen Bürgern auf eine sehr rühmliche Weise, und sind mit Recht stolz auf den sich bey dieser Gelegenheit erworbenen Bürger-ruhm ²⁾.

¹⁾ Declar. der erneuerten k. böhm. Landesordn. N. 69.

²⁾ Rabbi Juda Löw entwarf in hebräischer Sprache

§. 4.

Ferdinand III. bestätigte auch im Jahre 1648 willfährig nicht nur die von seinen Vorfahren den Juden in Böhmen verliehenen Freyheiten; er fügte auch noch überdieß ansehnliche Erweiterungen hinzu; in Kraft derselben ward ihnen gestattet, an allen Orten des Landes, in allen königlichen Städten und auf den königlichen Kammergütern, wenn sie ehemals daselbst wohnten, zu verbleiben, und sie durften ohne Vorwissen des Königes aus ihren Wohnörtern nicht vertrieben werden. Sie wurden berechtigt, öffentliche Kaufladen auf den Plätzen und Märkten zu halten, in der Judenstadt Getränke auszuschenken, und gegen sechs vom Hundert auf Pfänder zu leihen. Sie wurden ferner von der Verbindlichkeit losgezählt, ein von den Christgläubigen erkauftes oder verpfändetes Gut, wenn es entfremdet war, nicht mehr wie ehemals ohne Beweis, daß es geraubt ist, und nicht mehr unentgeltlich herauszugeben; nur mit alleiniger Ausnahme der Bücksenmacher, Schwertfeger, und des Plattner Handwerks durften sie alle übrigen Handwerke erlernen,

eine eigene Geschichte des errungenen Sieges, welche der Altdorfer Professor Jos. Christ Wagenseil in das Lateinische übersetzt, und in beyden Sprachen herausgegeben hat, in seinen Exercit. varii argumenti. Nro. III. (Altorfi 1687 in 4.)

aber solche nur ohne Christgläubige Gesellen betreiben. Ward ein Jude Schulden halber von einem Christgläubigen belangt, so mußte dieß, wenn der Beklagte in der Hauptstadt sich aufhielt, von jener Zeit an bey dem Magistrate, auf dem Lande aber bey der Ortsobrigkeit geschehen, wenn der Kläger diesen Weg dem Jüdengerichte vorzog; wider einen seßhaften und der Flucht nicht verdächtigen Juden durfte nicht mehr der Proceß von der Execution angefangen, es durfte nur nach dem ordentlichen Gerichtsgebrauche verfahren, von einem Juden keine erhöhte Gerichtstaxe abgefordert werden, und demselben kamen auch überhaupt alle Rechtswohlthaten zu statten — die ältesten der Juden durften nicht verhalten werden, einen abwesenden Juden zu stellen, dessen Aufenthaltort unbekannt ist. Endlich ward auch der bis dahin übliche Gebrauch abgestellt, welchem zufolge ein Verbrecher, der wider einen Juden aus sagte, wobey es auf eine Confrontirung ankam, alle Juden zu dem Verbrecher in sein Gefängniß oder die Verbrecher unter den Juden herumgeführt wurden ¹⁾.

§. 5.

Mit der Erweiterung ihrer Nahrungszweige vermehrte sich ihr Bevölkerungsstand, wozu die Einwanderung fremder Juden vieles beytrug. Um

¹⁾ S. Weingarten fascic. divers. jur. L. I. P. 1. p. 233. seq.

jedoch die hierin beabsichtigten Gränzen nicht überschreiten zu lassen, ward in dem Landtage des Jahres 1650 festgesetzt, daß an keinem andern Orte, als an demjenigen, wo die Juden am 1. Jänner 1618 sich aufgehalten haben, oder von jener Zeit an ihre Aufnahme von dem Landesfürsten ausdrücklich bewilligt worden ist, geduldet, vielweniger aber ein Jude zur Pachtung oder Verwaltung einiger Mauth- und Zollgebühren zugelassen werden soll; nur in Beziehung auf die Stadt Teplitz in Böhmen ward ausdrücklich gestattet, daß alle Juden, welche noch vor dem Jahre 1618 sich daselbst aufgehalten haben, geschützt und ihre Steuerpflichten nicht erhöht werden sollen; ferner war den Juden unter einer Strafe von 30 Schock meißnisch oder einem zweymonathlichen Gefängniß verbotzen, ein Dienstgesinde aus den christlichen Einwohnern aufzunehmen; auf den wiederholten Uebertretungsfall dieses Geboths ward die Auftrennung eines Zeichens und die Landesverweisung verhängt. Wider Personen, die in Kriegsdiensten standen, durfte ein Jude kein Zeugniß ablegen; wer seinen Gläubiger nicht befriedigte, oder sein Vermögen versteckte, ward auf die Festung des Spielbergs gebracht ¹⁾.

¹⁾ S. Cod. Ferd. Leopold. p. 86, 87, 95. Rescr. 2. Sept. 1684. — 13. Jul. 29. Dec. 1691.

So schnell aber auch bey vermehrten Nahrungsquellen und erhöhter Lebensfreyheit der Wohlstand sich hob und ihre Bevölkerung stieg, die im Jahre 1680 in der Hauptstadt allein schon 318 Gebäude bewohnte, so plötzlich und unvermuthet sank derselbe wieder durch ein eingetretenes widriges Ereigniß herab; während des Krieges, in welchem R. Leopold mit Frankreich verwickelt war, schlichen sich viele gedungene Mordbrenner umher, welche mehrere ansehnliche Städte in den Brand gesteckt haben.

Dieser Gräuel traf auch die Hauptstadt Böhmens, und aus derselben drangen die Flammen in die Wohnstadt der Juden ein, welche mit eilf Synagogen in kurzer Zeit eingeäschert ward; die rastlose Thätigkeit der Verunglückten brachte es zwar dahin, daß schon 1708 mehr als 300 Häuser errichtet, und von mehr als 12000 Juden bewohnt waren ¹⁾; um jedoch ihrer Anhäufung Einhalt zu thun, ward gebothen, daß fñhrohin kein fremder Jude ohne Zeugniß über sein Wohlverhalten nach Böhmen eintreten, nicht über sechs Wochen daselbst verweilen dürfte; der Uebertreter dieses Gebotbes ward für das erste Mahl seiner Betretung mit der Landesverweisung, für das zweyte Mahl

¹⁾ J. M. Pelzel Gesch. der Böhmen. 2ter Th. S. 834.

aber mit dem Staubbesen und der Brandmarkung, der Fehler eines fremden Juden aber mit einer Strafe von 100 Reichsthälern belegt. In der Folge ward sogar den aus der Fremde einwandernden Juden der Eintritt in die Hauptstadt nur durch das sogenannte Reichs- und Spittel-Thor, und ihr Aufenthalt nur in der Judenstadt geduldet. Mit Ausnahme der herrschaftlichen Branntweinhäuspachungen ward unter einer Strafe von Ein Tausend Ducaten, den Gutsbesitzern die Ansetzung eines fremden Juden verbothen ¹⁾.

Wenn eine so ernsthafte Beschränkung ihres Bevölkerungsstandes den Juden nicht wenig empfindlich fiel, so ward jedoch zugleich ihr bürgerlicher Zustand nicht unbeachtet gelassen, und ihnen gestattet, auch die bis dahin versagte Hülfe fremder Heil- und Wundärzte anzurufen, sich der Hebammen der Christgläubigen, ferner zum Betriebe ihres Handels und zum Fuhrwesen fremder Glaubensgenossen zu bedienen, auch ihre nöthigen Kleidungsstücke von den letzteren anzukaufen; nur blieb es bey dem Verbothe, fremde Glaubensgenossen bey sich zu beherbergen ²⁾.

§. 7.

Nur wenige Jahre dauerte wieder ihr fortschreitender Wachsthum; denn alle ihrer Anhäu-

¹⁾ Patent 30. Oct. 1708. Stadthalt. Decr. 30. Julius 1714.

²⁾ Verrede. 19. Oct. 1724 und 26. Nov. 1725.

fung im Wege gelegte Schranken wußten sie zu umgehen. Ihr Bevölkerungsstand mehrte sich wieder so schnell und so stark, daß neuer Einhalt gesetzmäßig sanctionirt ward. Von nun an durfte daher ein verhehlter oder vermittelter Jude das Inbolat nur an einen einzigen Sohn übertragen, und nur der letztere sich verhehlen; die übrigen mußten aus dem Lande abziehen; die Töchter derjenigen Familien, welche keine Söhne hatten, durften sich nur außer Landes verheirathen.

Die Uebertreter dieses Gebotthes wurden mit Staubschlägen und der Landesverweisung, und die Obrigkeiten, welche die Uebertretung dieser Satzung gestatteten, mit einer Geldstrafe von Eintausend Ducaten bedroht und angesehen. Uebrigens ward auch derjenige, der sich außer Landes verhehlte, einer Abzugs-Gebühr unterworfen ¹⁾.

§. 8.

So schwebte das Schicksal über den Häusern der Juden in einem fortdauernden Wechsel, der sie bald auf eine bedeutende Höhe trieb, und plötzlich wieder von der schon erreichten Stufe herabschleuderte; der letztere Fall ereignete sich auch wirklich in einer Zeit, in welcher wenigstens ihr Daseyn mehr als jemahls gesichert zu seyn schien; Maria Theresia beschloß mit einem Mahle

¹⁾ Stadthalt. Decr. 26. Oct. 1726, und Patent 18. Nov. 1727.

die ewige Verweisung der Juden aus allen böhmischen Erblanden. »Wir haben — ließ die ernsthafteste Regentinn am 18. Dec. 1744 in Böhmen verkündigen; — wir haben aus mehrerley unbewegenden höchst triftigen Ursachen den Entschluß gefaßt, daß künftig kein Jude mehr in unserem Erbkönigreiche Böhheim geduldet werden soll« 1). Zur Ordnung mit ihrer Habe und ihres Creditwesens ward Ihnen ein sechsmonathlicher Aufenthalt auf dem Lande gestattet. Am letzten Tage des Monaths July 1745 sollte sich aber im ganzen Lande kein Jude mehr antreffen lassen. Aber kaum wollten die unglücklichen Judenbewohner der Hauptstadt den Wanderstab ergreifen, als die milde Königin ihrem Flehen Gehör gab, und den Auswanderungstermin für die Juden der Hauptstadt um einen Monath hinausrückte. Nach Ablauf desselben gehorchten die Verbannten in Demuth, und zogen mit Weibern und Kindern ab; von dieser Zeit an durften sie zwar in einer zweyständigen Entfernung von der Hauptstadt ihre Wohnstätten aufschlagen, aber in den k. Städten Neuburg, Königgrätz, Pardubitz, Kosteletz an der Elbe, Mellnik,

1) Daß die Juden zu jener Zeit einer Landesverrätherey beschuldigt werden, ist nicht unbekannt; aber diese Behauptung ist noch bis auf den heutigen Tag nicht öffentlich und glaubwürdig beurkundet.

Eger, Elbogen, Saaz, Brüx, Laun, Commothau, Leitmeriz, Außig, Beraun, Pilsgram, Krumau, Neuhaus, Pisek, Bodnian, Mieß, Rokizan, Tschau, Klattau, Pilsen, Schüttenhofen, Sobieslau, Wittingau, Labor. Budweis, Kaurzim und Chrudim ward ihnen keine Duldung gewährt.

Am 15. May 1745 ward ihnen endlich der fernere Aufenthalt im Lande auf unbestimmte Zeit bewilligt, weil in Erwägung gezogen ward, daß ihr Credit mit jenem der übrigen Landesbewohner in vielerley Wegen verflochten war, und die hierinfallß erforderliche Ordnung bis zum Auslauf des festgesetzten Auswanderungstermins nicht hergestellt werden konnte. Und da auch in der weiteren Folge alle Stände des Königreichs in der Ueberzeugung sich vereinigten, daß durch den beschlossenen Abzug einer so zahlreichen Classe der Landeseinwohner den übrigbleibenden Producenten und Gowerben ein auf viele Millionen sich belaufender Verlust bevorstehe, so gab die huldvolle Königin diesen Vorstellungen Gehör, und bewilligte am 29. Juny 1748 den Juden in Böhmen Kecksmäßig einen weitem 10jährigen Aufenthalt im Königreiche; doch ward unter Einem gebothen, daß sie durch die ersten fünf Jahre in jedem derselben 204000 fl., und in den darauf folgenden anderen fünf Jahren in je-

dem derselben 205000 fl. als eine ordentliche Steuer entrichten sollen ¹⁾).

§. 9.

Nach dem Ablaufe jenes Nothmässigen Termins gab die erhabene Regentinn ihren menschenfreundlichen Gefühlen abermahls Gehör, und es gelang den Juden in Böhmen, die schon am Schluß des Jahrs 1748 wieder in die Hauptstadt zurückkehrten, nach und nach wieder in den Besitz ihrer vormahligen Rechte und Freyheiten zu gelangen; nur ward ihnen untersagt, an gebothenen Feyertagen der christlichen Glaubensgenossen knechtische Arbeiten zu verrichten, oder ihre Waaren feilzubietthen, aus ihren Apotheken Arzeneyen an Fremde zu verkaufen, ihre Gebethe außer den Synagogen zu halten, gute Münzsorten aus dem Lande zu schleppen, und Sittenverderbende Bücher zu verkaufen. Um aber auch ihre Lasten zu erleichtern, ward der Geistlichkeit des Landes entbothen, für die Hochzeiten der Juden keine Taxen zu fordern; ihren Erstgebornen ward gestattet, sich zu verehlichen, und die Zahl der erlaubten Ehen auf 40 Familien beschränkt ²⁾. In der Folge auch mehreren ihrer Söhne das Incolat, und die Heiraths-

¹⁾ Patent. 18. Dec. 1744. und 11. Jan. auf Verordn. 15. und 19. Juny 1745.

²⁾ Verordn. 14. Jan. 1747. Stadthalt. Decr. 18. April. Circul. 30. Jan. 7. Oct. 1748. 18. Jan. 1749.

bewilligung unter dem Beding zugestanden, daß jene auf dem Lande, die sich verehlichen wollen, ein Vermögen von 250 fl., bey dem männlichen Geschlechte ein Alter von 18, und bey dem weiblichen von 15 Jahren; auch ein sicheres Nahrungsgewerb auszuweisen haben sollen ¹⁾. Jüdischen Glaubensgenossen, welche zur christlichen Lehre übertreten, ward der Gewerbsbetrieb in der Eigenschaft eines Hofbefreyten, und den Witwen die Fortsetzung des Gewerbes gestattet ²⁾; und, weil man endlich glaubte, daß durch jene verliehene Begünstigungen eine schädliche Volksvermehrung zu besorgen seyn dürfe, so ward festgesetzt, daß an keinem andern Orte, als wo sich zu jener Zeit Juden aufhielten ein neuer angenommen; nur der älteste Sohn einer Familie als Eingeborner angesehen werden dürfe; die übrigen aus dem Lande zu ziehen hätten. Außer den Branntweinpachtungen wurden den Juden keine andere, und das Hausiren und der Salzhandel gar nicht gestattet; in der Folge wieder den Juden auf dem Lande erlaubt, daß auch außer dem Erstgeborenen in jeder Familie noch zwey andere Söhne, wenn sie im Stande sind, die Steuern zu entrichten, sich verehlichen können; die verehlichten Juden mußten aber lange Warte, und

¹⁾ Circul. 22. März und 31. May 1749.

²⁾ Circul. 11. Oct. 1749.

auf dem rechten Arm ein zweyfingerbreites und $\frac{7}{8}$ Elle langes gelbes Lappchen von Tuch, und die Weiber und Mädchen ein ähnliches Zeichen von Wollzeug und gelber Farbe auf der Stirnbinde tragen ¹⁾.

§. 10.

In dieser Verfassung blieben die Juden in Böhmen bis in das Jahr 1760 unverweilt stehen; und dieselbe ward nur beyher noch und zum Ende des Jahrs 1781 durch einzelne Satzungen, vorzüglich aber durch ein neu eingeleitetes Steuer-System befestigt, welches eine billige einheimische Vertheilung der ganzen Steuer-Summe auf die einzelnen Kräfte aller Steuerverpflichtigen zum Zwecke hatte. In Folge des letzteren ward unter dem Nahmen eines Juden-Pardons die Total-Summe der ganzjährigen Steuer nach einer verhältnißmäßigen Classification, und Bestimmung der einzelnen Beyträge für jede Classe und Person der Besteuereten vertheilt, dabey auch der Handelsgewinn und die Verzehrung in Anschlag gebracht; im übrigen ward das Abzugsgeld für diejenigen, welche aus dem Lande abziehen, oder von dem Lande in die Hauptstadt eintreten wollten, bemessen; die Verhehlung der Juden ohne höhere Bewilligung als ein Criminal-Verbrechen erklärt, und keinem auf dem Lande

¹⁾ Circul. 24. Nov. 1749. — 2. März. 22. May 1750.
— 5. Oct. 20. Nov. 1752.

wohnenden fremden Juden die Verehlichung gestattet. Außer dem ward gebothen, daß ohne Einwilligung der Aeltern kein Judenkind, und das- selbe nur in dem Falle zur Laufe zugelassen werden soll, wenn es sich in der äußersten Lebensgefahr befindet, oder von den Aeltern und Vormündern verstoßen würde; die Großjährigkeit der Juden ward nach ihren Religionsfakungen und Gewohnheiten bestimmt; ihre Mißhandlung dem Pöbel und den Studirenden, und zwar den letzteren bey Verlust ihrer akademischen Vorrechte untersagt, und verfügt: daß kein zur öffentlichen Arbeit verurtheilter Jude am Sabbathe oder andern festlichen Zeiten zur Arbeit verhalten werden möge. Endlich aber durfte zwar den Juden das Drucken und Färben der Leinwand als eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Nahrungs- zweige keineswegs, außerdem aber eine mit jener der übrigen Einwohner vollkommen gleichförmigen Handelsfreyheit, und denen von der medicinischen Facultät geprügten Wundärzten die freye Ausübung ihrer Wissenschaft bey ihren Glaubensgenossen gestattet werden ¹⁾.

¹⁾ Patent. 7. Febr. 1760. — Repref. und Kammerdecr. 9. Juny 1761. — Berordn. 15. März und 13. Jul. 1762. — 25. Jul. 1763. — 25. Jan. und 15. Febr. 1765. — 12. Jul. 1766. 14. Sept. 1767. — 22. Dec. 1769. — 6. Jul. und 21. Aug. 1772.

Dritter Abschnitt.

§. 1.

Es ist zwar unverkennbar, daß seit dem Anfange den siebenzehnten Jahrhunderts die Juden in Böhmen unter dem Schutze milderer Geseze in einen Zustand sich aufgeschwungen haben, der mit dem Drucke der verflossenen Zeiten keine Vergleichung mehr aushielt; aber, es ist auch eben so gewiß, daß Alles, was zu ihrem Besten durch die Geseze gewirkt worden ist, durch die Weisheit Joseph II. weit übertroffen ward, mit welcher dieser österreichische Beherrscher gleichsam durch einen Zauber Schlag ein ganzes Volk zum neuen Leben geweckt hat.

Schon in den ersteren Jahren nach seiner Thronbesteigung geboth er als Regent; und als philosophischer Gesezgeber theilte der gekrönte Staatsmann das Resultat seiner Welt- und Menschenkunde als Beyspiel, und den Dienern des Staats, in deren Hände er die Ausführung seiner wohlthätigen Anstalt legte, zur Belehrung mit, indem er aussprach: daß es den Juden in Böhmen

an der nöthigen Aufklärung, und an den erlaubten Nahrungswegen gebreche, um nützliche Glieder des Staates zu werden.

Plötzlich schaffte der gütige Regent alle demüthigende und den Geist niederschlagende Zwangsgesetze ab, welche zwischen den Juden und andern Bürgern einen Unterschied in der Kleidungsart durch besondere äußere Zeichen bestimmten. Zur Beseitigung der den Juden eigenen National-Sprache, weil sie in gerichtlichen und außer-gerichtlichen Handlungen zur Verwirrung Anlaß gibt, geboth er, daß nach Verlauf von zwey Jahren, die Juden ihre Contracte, Verschreibungen, Testamente, Rechnungen, Handels-Bücher, Zeugnisse, und mit Einem Worte Alles, was einigen Bezug auf gerichtliche und außer-gerichtliche Handlungen haben soll, in der Gerichtsüblichen Sprache des Landes bey Strafe der Ungültigkeit, und Verweigerung des obrigkeitlichen Beystandes ausfertigen sollen; und daß ihre National-Sprache nur allein bey gottesdienstlichen Uebungen beygehalten werden kann.

§. 2.

Er ordnete daher bey den jüdischen Hauptschulen eine nach der Normallehrart eingerichtete Schule unter der Leitung der im Lande bestellten Schul-Ober-Aufsicht doch ohne Weirung der mosaïschen

Glaubenslehre und des Gottesdienstes an; da, wo die Juden schon einige Schulen hatten, mußten sie taugliche Personen aus ihren Glaubensgenossen nach dem Bedürfniß ihrer Schulen abschicken, um daselbst die nöthige Ausbildung zum Lehramt zu erhalten.

Damit die vorgeschriebene Normallehrart in den jüdischen Schulen unfehlbar beobachtet werde, ward der im Lande bestellten Schulleitung die Aufsicht über die Normalschulen der Juden, der Entwurf der Schul- und Lesebücher einvernehmlich mit den Juden, und ferner gebotten, daß die Sittenlehre nach der philosophischen Moral eingerichtet werden soll. In Beziehung auf Rechtschreibung, Sprachlehre, Geschichte, Erdbeschreibung und Meßkunst durften in den jüdischen Normalschulen nur die in den Schulen der Christgläubigen im Gebrauche stehenden Bücher gelten. In das Religionswesen, in die gottesdienstlichen Uebungen und Gebräuche der Juden ward aller Einfluß untersagt; übrigens aber den Juden freigestellt, ihre Kinder auch in die allgemeine öffentliche Schule zu schicken, von allen Büchern unter Beobachtung der allgemeinen Censurvorschriften Gebrauch zu machen; und die letzteren auch bey ihren Druckpressen zu beobachten, ward ihnen gesetzlich mitgegeben ¹⁾. Damit

¹⁾ Hof-Verordn. 16. May, und 19. Oct. 1781. — 2. Nov. 1785.

endlich die Juden in irrigen Begriffen von Teufelsbann und dergleichen nicht bestärkt werden mögen, ward allen derley Schriften der Abdruck versagt. Endlich auch den Studirenden aus den Juden der Weg zu Nahrungsstipendien eröffnet ¹⁾.

§. 3.

Nie war es bis dahin den Juden erlaubt, den Ackerbau zu treiben; jetzt ward ihnen gestattet, da, wo sie gebuldet werden, als Pächter den Ackerbau zu pflügen; besonders noch unbearbeitete Erdstriche in Culturstand zu setzen. Dazu wurden aber ihre eigenen Hände gefordert, nur für die ersten zehn Jahre die Hülfe christlicher Knechte, ohne jedoch Ihnen Herberge zu geben, gestattet; sie durften auch ihr Vieh auf Gemeindeweiden treiben, Wirthschafts- = Chaluppen bewohnen, alle Handwerke erlernen, alle freyen Künste ausüben, und mit dem Handel im Großen, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften sich beschäftigen. Sie wurden von den bis dahin üblichen doppelten Gerichtstaren, Leibmauthen u. dgl. befreyt, und es ward Ihnen gestattet, in den Marktzeiten überall nur mit Ausnahme der Bergstädte zu wohnen.

Endlich ward es zum Gesetz, daß kein Judenkind getauft werden soll, bis man nicht überzeugt

¹⁾ Hof-Verordn. 31. May 1786:

ist, daß der Käufling einen zureichenden Begriff von dieser Handlung erworben habe ¹⁾.

§. 4.

Für die bürgerlichen Streitigkeiten der Juden ward die allgemeine Gerichtsordnung als Norm erklärt; der Zug von dem ersten Spruch an das allgemeine Apellationsgericht vorgezeichnet. In Fällen, welche auf die Glaubenslehren der Juden Beziehung haben, wurden ihre eigenen Gesetze functionirt. Ihre Erbschaftsverhandlungen auf dem Lande wurden den Ortsobrigkeiten, deren Schutz sie genießen, untergeordnet; die bis dahin übliche Sterbtaxen wurden von 8 auf 1 herabgesetzt. In Ehesachen, und so viel es die Gültigkeit des Ehecontracts betrifft, den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Und in das Band, welches aus der Religion hergeleitet wird, ward aller Einfluß des weltlichen Arms aufgehoben ²⁾.

§. 5.

Der Ankauf ararialischer oder anderer öffentlicher Gebäude, von welchen die Juden zu allen Zeiten bis dahin ausgeschlossen waren, ward ihnen, wenn Gebäude zu einer Fabriken-Unternehmung gewidmet wurden, eben so, wie allen jüdischen

¹⁾ Hof-Verordn. 16. May. 19. Oct. 19. und 20. Dec. 11. Jan. 31. März 1781.

²⁾ Hof-Verordn. 25. und 26. Aug. und 20. Sept. 1783.

Großhändlern der Aufenthalt außer dem Umfange der Judenstadt, und allen Juden Gold und Silber zu verarbeiten, auch Kaufgewölber zu eröffnen gestattet. Nur allein von dem Salzhandel blieben sie ausgeschlossen. Es kam auch von der bis dahin festgesetzten Strafe von Ein tausend Ducaten, welche gegen die Aufnahme eines fremden Juden verhängt war, ab ¹⁾.

§. 6.

Zu Vermeidung aller Unordnungen, welche im Privatleben und im politischen und gerichtlichen Verfahren entstehen müssen, wenn die Familien keinen bestimmten Geschlechts-, und einzelne Personen keine Vornahmen führen, ward gebothen, daß ein jeder jüdische Hausvater für seine Familie, der Vormund für seine Waisen, und jede unverheyrathete, weder unter der väterlichen Gewalt, noch unter einer Vormundschaft oder Curatel stehende männliche Person einen bestimmten Geschlechts-Nahmen führen, das weibliche Geschlecht ledigen Standes den Geschlechts-Nahmen ihres Waters, diejenigen, welche verheyrathet sind, jenen ihres Gatten sich beylegen und denselben durch ihre ganze Lebenszeit nicht verändern sollen.

Alle bis dahin in der jüdischen Sprache üblich

¹⁾ Hof-Beordn. 18. Sept. 1785. 15. Apr. 26. May. 31. Aug. 12. Dec. 1786. 1. und 5. März 1787.

gewesene, oder nach dem Orte, wo sich ein Jude entweder für beständig oder auch nur durch einige Zeit aufgehalten hat, gebildete Benennungen wurden gänzlich aufgehoben. Auch die Beschneidungs- und Geburtsbücher mußten ohne Ausnahme in deutscher Sprache eingerichtet, und alle Geborne, und Verstorbene und Getraute durften nicht anders, als mit den deutschen Vor- und ihrem auf immer bestimmt angenommenen Geschlechts-Nahmen eingetragen werden.

In Beziehung auf reisende Juden, welche dazu Pässe nöthig haben, wurden die bestehenden allgemeinen Auswanderungsvorschriften angewandt, und ohne höhere Bewilligung durfte kein Jude in das Ausland ziehen, um daselbst seine Studien zu treiben, weil in Böhmen alle Gelegenheiten vorhanden sind, wissenschaftliche Kenntnisse zu erlangen ¹⁾.

§. 7.

Um die Juden, welche bis dahin in Böhmen von Kriegsdiensten ausgeschlossen waren, stufenweise zu dieser Pflichterfüllung geschickt zu machen, wurden sie vorläufig bloß zu Stück- und Fuhrknechten bestimmt; von dieser Widmung aber waren die Ober-Rabbiner in der Hauptstadt, und die ersten Vorsteher der Gemeinden für sich und ihre Söhne gleich den ansehnlichen Bürgern ausgenommen;

¹⁾ Patent. 25. Jul. 1787. Gub. Verordn. 5. Jul. Hof-Verordn. 15. Aug. 1788.

alle übrige aber ordentlich beschrieben und classificirt.

Endlich erhielt auch das Besteuerungswesen der Juden abermahls eine wesentliche Vereinfachung. An die Stelle der bis dahin bestandenen Vermögens-, Victual- und Consumtionsaufschlägen, Capitalien-Steuer, Schutzgeldes, und des sogenannten Handels- Pardons u. trat eine Familien-Vermögens- und Consumtionssteuer. Ihr Bevölkerungsstand wurde bisher von 8541 bis auf 8600 Familien erhöht ¹⁾.

§. 8.

K. Leopold II. warf zuerst seinen menschenfreundlichen Blick auf die Schwachheit der Sterblichen, die ein begangenes Verbrechen zur öffentlichen Arbeit verurtheilte, und sprach sie von derselben an dem Sabbath und andern Festtagen los. Er gebot auch, daß verhafteten Juden überhaupt entweder in der Frohnveste, oder, wenn sie erkrankt sind, in dem Lazareth nach ihren Religionsgebrauch die erforderlichen Nahrungsmittel nur von ihren Glaubensgenossen zubereitet werden mögen.

Unter die letzten der Wohlthaten, welche aus der Regenten-Milde Leopolds II. auf die Juden in Böhmen herabfloßen, gehört sein verkündigter Willen, daß den Juden die Doctorswürde anzuneh-

¹⁾ Hof-Verordn. 7. Jul. 18. Aug. 25. Nov. 1788:
3. Apr. 30. Oct. 1789.

men, und als öffentliche Sachwalter allen Glaubensgenossen bey den Gerichtsständen zu dienen; zugestanden ward.

§. 9.

Noch in dieselbe Zeitperiode gehört auch ein neuer Beschluß, welchen die österreichische Gesetzgebung in Ehesachen der Juden gefaßt hat; die für alle übrigen Landeseinwohner geltende Gesetze in Ehesachen sind zwar kurz zuvor auch auf die Juden in Böhmen ausgedehnt worden. Eine prüfende Erfahrung hat aber in der Folge zu einer wesentlichen Abweichung in Beziehung auf die letzteren eingeladen; daher ward auch gebothen, daß unter den Seitenverwandten der Juden, die Unfähigkeit der Juden, sich einander zu heirathen nicht weiter als auf den Bruder und die Schwester, und ferner auf die Schwester und einen Sohn oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester ausgedehnt werden, auch die Schwägerschaft nur die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig machen soll, so, daß nämlich der Mann nicht befugt ist, eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, auch nicht die Schwester seines Weibes zu heirathen, und dem Weibe das Befugniß nicht zu steht, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, auch nicht der Bruder ihres Mannes, oder einen Sohn oder Enkel von dem Bruder oder von der Schwester ihres Mannes ohne

Dispensation zu ehelichen. Es ward auch festgesetzt, daß eine rechtmäßig geschlossene Ehe auf keine andere Art, als durch einen von dem Manne dem Weibe ausgehändigten Scheidungsbrief getrennt werden kann; wenn das Weib einen Ehebruch begangen hat, ist der Mann befugt, dieselbe auch gegen ihren Willen durch einen Scheidungsbrief zu entlassen ¹⁾.

§. 10.

Um die zum wirklichen Kriegsdienst vor dem Feinde noch nicht eingeübte Juden zur Erleichterung der übrigen Staatsbürger in Beziehung auf Diekrutenstellung zur Theilnahme an dieser allgemeinen Staatslast erhalten zu können, beschloß man zwar, die Juden nach dem Verhältniß ihrer, dem körperlichen Zustand nach Dienstauglicher Mannschaft zu Geldbeiträgen verbindlich zu machen; in der Folge aber ward befunden, diejenigen Juden, welche dienstfähig aber unvermöglih sind, folglich die bestimmte Relutions-Summe nicht bezahlen können, zur persönlichen Kriegsdienstleistung verhalten zu lassen. ²⁾

¹⁾ Hof-Verordn. 18. Jun. 1791.

²⁾ Hof-Verordn. 27. April und 14. Dec. 1793.

Bierter Abschnitt.

§. 1.

Dem denkwürdigen Beyspiele, welches die Regierungsperiode Josephs II. in Beziehung auf die bürgerliche Bildung der Juden vorewigt, ließ sein erhabener Enkel Franz II. in wenigen darauf nachgefolgten Jahren ein glänzendes Merkmal seines wohlthätigen Blickes an die Seite stellen. Um die Judenschaft in Böhmen nach den angenommenen und sorgfältig verfolgten Grundsätzen der Toleranz zum Besten des Staats und ihrem selbst eigenen, der bürgerlichen Bestimmung immer näher zu bringen, beschloß der wohlwollende Regent, daß aus allen bis dahin emanirten Satzungen, welche in Ansehung der böhmischen Judenschaft über die Religionsübung, den Unterricht, die Gemeindverfassung, den Bevölkerungsstand, die Nahrungswege, die politischen und Rechtsbehörden und die Pflichten gegen den Staat bestehen, ein eigenes und ordentliches System gebildet werden soll. Damit die Gesetzgebung den Unterschied, den sie bis da-

hin zwischen den christlichen und jüdischen Unterthanen zu beobachten genöthigt war, endlich ganz aufzuheben in den Stand gesetzt werde.

. §. 2.

Von dieser Zeit an ist die gesammte Judenschaft in Ausübung ihrer väterlichen Religion und in ihren angeerbten Gebräuchen, soweit als solche mit den allgemeinen Landesverordnungen und dem neu gefaßten System nicht im Widerspruche stehen, durchaus frey und ungehindert; und denen zusammen in einem Orte oder in mehreren benachbarten Ortschaften wohnenden Juden steht frey, sich einen Rabbiner zu halten, welcher jedoch ein Eingeborner seyn, und sich über die Kenntniß des deutschen Schulunterrichtes, und einen unbescholtenen Wandel answeisen muß. Vier Jahre nach Emanirung dieses Gesetzes durfte Niemand zum Rabbiner gewählt werden, der nicht auch die philosophischen Wissenschaften, das Naturrecht und die Sittenlehre auf einer erbländischen Universität mit gutem Fortgange gehört hat; die Aufnahme eines besondern und eigenen Talmudlehrers ward nicht mehr, sondern bloß gestattet, daß der gewählte Rabbiner auch den Talmud'schen Unterricht geben möge; die Schuljünger, der Schames, und andere Unterdiener müssen aus dem Orte seyn, wo sie bestellt werden, so, wie der Candidat die Kenntniß des

deutschen Schulunterrichtes und gute Sitten zu erweisen im Stande seyn muß. Fremde im Lande herumziehende Prediger und Schulsinger werden nicht geduldet, sondern als Landstreicher behandelt.

§. 3.

Die Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register werden unter der Aufsicht der katholischen Orts-Pfarrherrn und Seelsorger von dem jüdischen Schullehrer, oder in Ermangelung dessen, von einem Hausvater, welchen die Ortsobrigkeit ernennt, unter eidlicher Pflicht geführt, und vierteljährig in Abschrift der Obrigkeit überreicht. Keine Beschneidung darf ohne obrigkeitlichen Meldezettel der Landesregierung, und kein Begräbniß ohne den von der Obrigkeit mitunterfertigten Beschauzettel vorgenommen werden. Die Vormerkung, welche die Obrigkeit darüber zu führen hat, wird nebst einem Auszug aus den jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten zu Ende des Jahrs dem Orts-Pfarrherrn zu dem Ende übergeben, um die Hauptregister in Ordnung zu erhalten.

§. 4.

Die bereits vorhandenen Synagogen, oder zum Gottesdienst bestimmte Privathäuser wurden bestätigt, auch, wo die Familien zahlreich sind, dürfen neue errichtet werden. Einzelne Familien, welche die Erlaubniß wünschen, das Gebeth in ihrem Hause mit Aufstellung der Thora zu verrichten,

bezahlen eine jährliche Taxe von 50 fl. zum Besten der jüdischen Normalschulen; die Erlaubniß erstreckt sich aber bloß auf diese Familie und ihre Hausgenossen. Jede Versammlung, die einen Rabbiner hat, kann gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Cameraftaxe eine eigene Begräbnißstätte, jedoch außer dem Wohnorte errichten, und den Grund dazu ankaufen.

§. 5.

Die jüdischen Schulen sind nach den für andere deutsche Schulen bestehenden Vorschriften angelegt. Wo die Juden keine eigene Schulen haben, müssen Sie ihre Kinder, wenn Sie das vorgeschriebene Alter erreicht haben, bey Strafe des doppelten Schulgeldes in die christlichen Normal- und Realschulen schicken ¹⁾. Die Lehrer der jüdischen Schulen müssen vor ihrer Anstellung so, wie die christlichen, die Hauptschule zu Prag besuchen, die vorgeschriebene Lehrart sich aneignen, und werden so wie die christlichen Lehr-Candidaten unterstützt.

§. 6.

Eine eigentliche Judengemeinde darf nur in der Hauptstadt bestehen, welche in einem eigenen

¹⁾ Schon seit dem Jahre 1774 ist bey der Judengemeinde zu Prag eine Mädchenschule, und 10 Jahre später ward eben daselbst auch ein Schulhaus für die männliche Jugend errichtet; auch auf dem Lande trifft man schon mehrere jüdische Schulen an.

Bezirke der Altstadt Prag an der Moldau gelegen, ihre sogenannte Judenstadt bewohnt; die aus mehr denn dreyhundert wohnbaren Häusern besteht, deren einige auch unter mehrere Familien getheilt sind, und daher Theilhäuser genannt werden. Die Bauart dieser Wohnstellen ist größten Theils schlecht; die Inwohner sind in vielen Häusern sehr zusammengebrängt; die Straßen eng und unreinlich. Der zahlreichere und ärmere Theil der Inwohner schmachtet in dumpyftigen Löchern, welche nie einen Strahl der Sonne oder eine reine Luft empfangen ¹⁾. Auf dem Lande gehört der jüdische Einwohner als Unterthan zu derjenigen Gemeinde, welcher derselbe in Rücksicht auf Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Rechte zugeordnet ist. Nur in Ansehung der Religionsübung, oder des gemeinschaftlichen Rabbiners

¹⁾ Diesen Ursachen und dem Mangel an ausgiebiger gesunder Nahrung schreiben die Aerzte die schwarze gelbe Farbe und jene besondere Krankheiten zu, welche bey den untern Classen angetroffen werden; die Anstrengung der Seelenkräften bey den herumstreifenden sogenannten Handel- oder Trödel-Juden, welche der Kummer um den täglichen Lebensunterhalt in Bewegung setzt, ja selbst die gottesdienstliche Uebungen, welchen die Juden mit heftigen Leibes- und Seelenbewegungen obliegen, reiben die Nerven des schwachen und dürren Gerippes auf, und verzehren die wenigen Kräfte, die eine schlechte Nahrung gibt.

finden auf dem Lande jüdische Vereinigungen Statt; aber die Gemeindevorsteher werden daselbst nicht, sondern nur da, wo eine Synagoge vorhanden ist, wird ein Synagogenvorsteher gestattet.

§. 7.

Für die einzige Judengemeinde in der Hauptstadt sind 6 Gemeindevorsteher bestimmt. Zur Wahlfähigkeit derselben sind Zeugnisse über deutschen Schulunterricht erforderlich. Jene, welche außerdem über die vollendeten philosophischen Studien sich ausweisen können, erhalten den Vorzug; die zu wählenden Personen müssen aus dem Mittel der Gemeinde und Hausbesitzer seyn. Bey der Wahl erscheint ein Commissär des Magistrates, welcher die Stimmen sammelt, deren Mehrtheit entscheidend ist. Die Gemeindelasten, welche auf die Religionsübung keine Beziehung haben, werden verhältnißmäßig vertheilt und verrechnet.

§. 8.

Die im Jahre 1789 auf 8600 festgesetzte Zahl der jüdischen Familien, welche einen beyläufigen Bevölkerungsstand zwischen 40—45. Tausend Seelen geben, darf nicht überschritten; in der Regel einer jüdischen Familie nur in den Orten, wo im Jahre 1725 Juden geduldet waren, Aufenthalt gegeben werden, ohne jedoch die festgesetzte Normalzahl zu vermehren. Die überzählige Familien, welche nicht in eine erledigte Familiennummer ein-

rücken können, müssen erlöschten, und kein Sohn einer überzähligen Familie darf sich verehlichen, bis er in eine erledigte Familiennummer einrückt. Rabbiner, Schulsänger und Schullehrer werden nicht unter die Familien gezählt, können aber nicht heirathen, wenn sie keine Familiennummer erlangen.

§. 9.

In einer berechtigten Familie ist dem erstgebornen Sohne auch bey Lebzeiten des Waters, niemals aber dem zweytgebornen Sohne oder dem Enkel zu heirathen gestattet, wenn er nicht in eine erledigte Familiennummer einrückt. Auch da, wo der Jude eine erledigte Familiennummer ausfüllt, ist ihnen, sich zu verehlichen, nur unter den Bedingungen erlaubt, daß: a) der Bräutigam nicht unter 22, die Braut nicht unter 18 Jahre alt seyn; daß b) beyde sich über den gemachten Fortgang in der Normalschullehre ausweisen, und sich bey dem chrislichen Schulauffseher der Prüfung unterwerfen; c) daß sie einen erlaubten Nahrungszweig und auf dem Lande ein Vermögen von wenigstens dreyhundert Gulden, in der Hauptstadt aber von wenigstens fünfhundert Gulden erproben. Zur Verehlichung wird die Bewilligung der Landesregierung so wesentlich erfordert, daß jede ohne derselben eingegangene Ehe ungültig ist, und der Rabbiner, welcher die Trauung verrichtet hat, nebst dem getrauten Paar aus dem Lande geschafft wird.

In Ansehung der Dispensen und der Grade von Blutsverwandtschaft, und überhaupt in Ansehung der Ehe dienen die allgemeinen Landesgesetze, und ihre Ausübung zur Vorschrift.

§. 10.

Will eine fremde jüdische Weibsperson einen Juden aus einer berechtigten Familie in Böhmen heirathen, so muß sie ein Vermögen von fünf tausend Gulden in das Land bringen. Fremden Juden wird die Aufnahme und Ansiedlung in Böhmen nur in dem Falle gestattet, wenn die Local-Zahl dadurch nicht überschritten wird, und der Eintretende, für das Land ein Vermögen von wenigstens zehntausend, für die Hauptstadt aber von zwanzig tausend Gulden als den Fond zur Großhandlung ausweist, und die Ansässigkeitsgebühren entrichtet.

Bei Uebersiedlung oder Vererlichung, und bey jeder Uebertragung des Vermögens durch Erbschaft und dergleichen von dem Lande in die Hauptstadt, oder aus derselben auf das Land, muß das bestimmte Abfahrtsgeld entrichtet werden. Außer den gesetzlich bestimmten Fällen darf nirgend einer Judenfamilie, oder auch nur einem einzelnen Juden Aufenthalt gestattet werden. Im widrigen Falle wird die Obrigkeit, welche die Vermehrung wissentlich zugelassen hat, um ein hundert Gulden, der mit-schuldige Beamte um fünfzig Gulden, und die in

Orte wohnende Judenschaft um ein Hundert Ducaten bestraft.

§. 11.

Die Auswanderung ist den Juden gegen Entrichtung des gesetzlichen Abfahrtsgeldes gestattet; das letztere beträgt bey der Uebersiedlung in andere österreichische Provinzen zehn, in das Ausland zwanzig vom Hundert, wovon das erstere ganz, das letztere aber zur Hälfte dem jüdischen Domesticall-Fond, zur Hälfte der k. Kammer zufließt.

Nebst diesem hat sich der Auswandernde vorher mit der Grundobrigkeit, mit seiner Gemeinde, und mit seinen Gläubigern abzufinden. Der Auswandernde muß in jedem Falle die ganzjährige Steuer entrichten, und für die seit dem Jahre 1789 angewachsenen Steuer-Rückstände ein Verhältnißmäßiges Capital zurücklassen, oder sich mit einem Pausch-Betrage abfinden. Wer ohne erhaltener Bewilligung der Landesregierung auswandert, wird im Betretungsfalle nach den allgemeinen Auswanderungsvorschriften des Landes behandelt.

§. 12.

Den Juden sind überhaupt alle ehrbaren Nahrungswege so wie den christlichen Inwohnern offen; weil aber die Staatsverwaltung dieses Volk von Allem zu entfernen strebte, was zu einem unbeschäftigten Leben führt, so werden den Juden Pachtungen von Schankhäusern, Zehnten, und Mahlmüh-

ten nicht gestattet. Nur, wenn auf dem eigenthümlichen Hause eines Juden die Schankgerechtigkeit haftet, oder ein Jude in der Judenstadt eine bestimmte Schenke hat, darf er dieselbe betreiben.

Auf die nähmliche Weise sind die Juden auch von der Pachtung irgend einer Gerichtsbarkeit ausgeschlossen. Dagegen ist es ihnen erlaubt, obrigkeitliche Grundstücke zu pachten, jedoch unter der Verbindlichkeit, daß sie solche mit eigenen, oder mit fremden Händen ihrer Glaubensgenossen bearbeiten; sie dürfen unter den allgemeinen Bedingungen Wechselstuben und Großhandlungen, auch förmliche Handlungen mit inländischen und erlaubten fremden Waaren errichten. Sie können Handlungs- Legitimations- Scheine auf einzelne Waaren-Artikel, als: Pottasche, Leder, Wolle und dergleichen, oder auch auf den Trödel-Handel erhalten, doch wird bey allen Gattungen von Handel, unter Verlust des Befugnisses, und Abschaffung aus den Erbstaaten gefordert, daß sie ordentliche Handelsbücher in deutscher Sprache führen.

Auch können die Juden von ihrer Schutzobrigkeit das Befugniß zu Betreibung aller Polizey- und Commercial-Gewerbe erhalten; bey christlichen Meistern als Lehrling aufgenommen und zu Gesellen befördert werden; wenn sie sich über die vorgeschriebenen Eigenschaften ausweisen, erhalten sie auch das Meisterrecht, und es wird ihnen gestattet, besondere

jüdische Innungen, oder sogenannte Nichtzünfte mit Vereinigung mehrerer Gewerbsgattungen zu errichten.

Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung darf bey den jüdischen Zünften weder die Freysprechung eines Lehrlingen, noch die Beförderung eines Gesellen zum Meister eher Statt finden, bis die christlichen Meister über die nöthige Geschicklichkeit geurtheilt haben, und die Magistrats = Person, welche bey der christlichen Zunft Einsicht nimmt, dieselbe auch bey der jüdischen ausübt.

In der Hauptstadt ist den Juden das Hausiren mit allen Waaren und Kleidungsstücken, und auf dem Lande nur mit denen in einem eigenen Hausirungspatente bestimmten Waaren = Artikeln erlaubt.

Diejenigen, welche zu keinem der erwähnten Nahrungszweige Geschicklichkeit oder Vermögen besitzen, dürfen in Handlungsdienste treten, oder als Tagelöhner arbeiten.

§. 13.

Wer nicht einen der vorhergenannten Nahrungszweigen ergreift, wird als ein unnützes und schädliches Glied des Staates aus dem Lande geschafft, dagegen werden diejenigen Juden, welche sich freywillig dem Militärstande widmen, welche sich mit Enthaltung vom Waarenhandel auf den Ackerbau verlegen, und solchen mit eigenen Händen betreiben, oder, welche ein ordentliches Kunst-

gewerb nach den bestehenden Vorschriften durch drey Jahre betreiben, und dadurch eine Probe ihrer Beharrlichkeit bey einem nützlichen bürgerlichen Gewerbe an den Tag legen, alle bürgerlichen Vortheile wie den Christen vergönnt, und sie werden folglich weder in Ansehung der Heirathen noch in Ansehung der Abgaben anders, als die christlichen Staatseinwohner gehalten; diese Begünstigung ist aber bloß persönlich, und erstreckt sich nicht auf die Kinder, wenn sie dem Beyspiel der Aeltern nicht nachfolgen.

Die Müßiggänger, Landstreicher und muthwillige Bettler werden nach den allgemeinen Vorschriften behandelt; die jüdischen Gemeinden haben für ihre Armen, und, wo die Juden mit den Christen vermischt leben, beyde Partheyen für sämtliche Arme durch gemeinschaftliche Anstalten zu sorgen; den durch Feuer Verunglückten wird so, wie den Christen eine Sammlung gestattet.

§. 14.

Joseph II. hob schon (1785) die besondern jüdischen Gerichte auf, seit denen blieben auch die Juden in Böhmen eben so wie jene, welche in den übrigen österreichischen Provinzen sich aufhalten, und sie sind auch noch heut zu Tage den allgemeinen öffentlichen Gerichtsständen unterworfen. Die Klagen, Beschwerden und Bittwerbungen im Nahmen einer Juden-Gemeinde werden nur dann

angenommen, wenn sie wenigstens von zehn Gemeinde Gliedern unterfertigt sind.

§. 15.

Gegen den Staat haben die Juden in Böhmen mit den Christen gleiche Pflichten; sie sind daher auch zur Militärstellung verpflichtet. Jede Geldzahlung für den Militärdienst ist aufgegeben ¹⁾.

§. 16.

Im Jahre 1799 ward abermahl ein neues Bestimmungs-System für die Judenschaft in Böhmen eingeleitet; die jährliche Summe, welche an die k. Kammer entrichtet wird, beträgt zweymahl hundert sechzehn tausend Gulden. Sie wird durch eine Vermögens- und eine Schutzsteuer aufgebracht, welche an die Stelle der (1789) eingeführten Familien-Vermögens- und Verzehrungssteuer getreten sind.

Um die möglichen Abfälle der festgesetzten Steuersumme zu decken, wird noch ein Zuschuß von zehntausend Gulden eingehoben, dieser jährliche Ueberrest für das folgende Jahr zu Guten geschrieben. Alle Steuer Befreyungen sind aufgehoben.

¹⁾ Judensystem vom 3. Aug. 1797 und im Auszug in der österr. polit. Gesetzkunde oder system. Verwaltung in den deutsch. böhm. und galliz. Provinzen des österr. Kaiserth. von D. W. G. Kopež (1. Th. 1. B., Wien 1807. gr. 8.) S. 139—152.

§. 17.

Der Vermögenssteuer unterliegen alle, die ein Vermögen von einhundert fünfzig Gulden besitzen. Die Schutzsteuer entrichten diejenigen, deren Vermögen diesen Betrag nicht erreicht; sondern, deren Nahrung in einem Gewerbe, in der Handarbeit, in dem Dienstlohn, oder in was immer für einer Beschäftigung besteht, sobald sie das Alter von sechzehn Jahren erreicht haben. Diese beträgt $2\frac{1}{2}$ vom Hundert, welche aber nach Tilgung der seit 1789 angewachsenen Rückstände herabgesetzt wird. Diese wird nach der classificirten Einträglichkeit des Nahrungszweiges entrichtet; wovon die geringste Classe Einen, und die höchste Classe zwölf Gulden jährlich bezahlt.

Zur Erhebung des Vermögensstandes und des Einkommens von Handwerken und Gewerben für die Schutzsteuer werden alle drey Jahre neue Befehntnisse überreicht. In der Zwischenzeit wird nur dann ein Abfall der Steuer gestattet, wenn ein Vermögens = Verlust von ein tausend Gulden erwiesen ist; so, wie auch bey einer Vermögens Mehrung von ein tausend Gulden und darüber unaufgefordert, und unter der für falsche Befehntnisse bestimmten Strafe ein neues Vermögens = Befehntniß eingebracht werden muß.

§. 18.

Keine Erbschaft darf eher ausgefolgt werden,

als bis die Steuer berichtet ist; wer weniger Vermögen angibt, als er besitzt; verfällt im Entdeckungsfalle in die Strafe des großen Banns; und nebst dem haben die Vermögensbesitzer die Confiscation des verschwiegenen Vermögens, die Gewerks- und Dienstleute eine empfindliche körperliche Bestrafung zu erwarten; der Denunziant erhält ein Drittheil des eingezogenen Vermögens.

Wenn nach Absterben eines jüdischen Steuerpflichtigen ein größeres Vermögen erscheint, als bekannt ward, so unterliegt dasselbe der Confiscation, es wäre dann, daß der Erbe zu beweisen im Stande ist, daß der Ueberschuß erst nach der abgelegten Bekenntniß zugewachsen ist, und derselbe nicht ein tausend Gulden und darüber beträgt. Wer ohne einem glaubwürdigen Zeugnisse über seine Zahlungsunfähigkeit durch ein ganzes Jahr mit seiner Steuer im Rückstand bleibt, wird aus dem Lande gewiesen ¹⁾).

§. 19.

Seitdem in Beziehung auf alle bürgerliche Verhältnisse der Juden jenes neue System gefaßt und eingeleitet worden ist, hat zwar die Regierung ihr sorgfältiges Augenmerk von dieser zahlreichen Classe der Landeseinwohner nicht abgewandt, aber; da

¹⁾ Patent wegen des jüdischen Steuer-systems 24. Oct. 1798. und im Auszuge in der obenangef österr. polit. Gesellsch. von D. w. G. Kopez. S. 150—152.

ein Mahl eine auf Grundsätze gebaute bürgerliche Verfassung gegründet worden ist, ihrem positiven Einflusse engere Gränzen gesetzt; daher sich auch dasjenige, was seitdem in Beziehung auf die Juden in Böhmen von der Gesetzgebung emanirt ist, nur noch auf ein wenig beschränkt, das in dem nachfolgenden besteht. Den Fabrikanten, die jüdischen Glaubens sind, ward das Befugniß eingeräumt, an jenen Orten, wo sie geduldet sind, auch außer den Marktzeiten eigene Waaren-Niederlagen zu errichten.

Der Eintritt in die Residenz wird einem Juden nur dazumahl gestattet, wenn er sich mit einem Zeugnisse seiner Obrigkeit ausweisen kann, daß der Zweck seiner Reise ein Handlungsgeschäft oder eine Rechtsangelegenheit betrifft. — Jeder Wannfluch eines Rabbiners, sobald die Regierung dessen Gültigkeit nicht erkennt, ist für ungültig erklärt. — In Beziehung auf jene Kinder, deren jüdische Väter zur christlichen Religion übertreten, ward gebothen, daß die ersteren, welche die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht, der Religion ihres Vaters folgen sollen; auch sind diese Unterscheidungsjahre gesetzmäßig bestimmt worden. Endlich bleibt den Juden ein für alle Mahl der Getreidehandel untersagt.

Fünfter Abschnitt.

§. 1.

Der gedrängte Umriss einer aus reinen Quellen aufgefaßten Geschichte der Israeliten in Böhmen, welcher sich in den vorausgeschickten vier Abschnitten darstellt, begriff einen Zeitraum von achthundert Jahren. Vergleicht man den Zustand dieses Volkes von der Zeit an, als sein Aufenthalt in Böhmen aus der Landesgeschichte bekannt wird, mit der bürgerlichen Verfassung, welche heut zu Tage sein Schicksal bestimmt, so läßt sich nicht widersprechen, »daß, noch in keinem Staate von Europa für die bürgerliche und moralische Verbesserung des israelitischen Volkes mit so warmen Eifer gewirkt worden, als es in vielen Bestand- Theilen des österreichischen, besonders seit der Regierung Josephs II. bis auf die neueste Zeiten geschehen ist.«¹⁾

Über! billiger Weise wirft zugleich die Frage sich auf, wie ergiebig auch die Früchte seyn mögen,

¹⁾ D. W. G. Kopek in der österr. polit. Gesetzkunde.
1. Th. 1. B. S. 121.

die jener rege Eifer der österreichischen Regierung bis anher eingesammelt hat? —

»Daß überhaupt,« wie ein bewährter Schriftsteller ¹⁾ von den Israeliten in Berlin sagt: »die so erstaunliche Ausdehnung der Toleranz und des Hervordringens jenes philosophischen Geistes, der die letzte Hälfte unseres jetzigen achtzehnten Jahrhunderts so sehr von allen übrigen Jahrhunderten unterscheidet, auch unter den Juden eine sehr große Revolution veranlaßt, und die Aufklärung ganz außerordentlich befördert, und daß dieses natürlicherweise sehr viele Veränderung in Absicht ihrer Ceremonien, Denkungsart und Sitten hervorgebracht hat,« kann nicht bezweifelt werden, eben so wenig, als daß diese Behauptung im gehörigen Verhältniß auch bey den Israeliten in Böhmen Statt findet.

§. 2.

Schon in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts begaben sich einige gute Köpfe aus den Israeliten in Böhmen auf fremde hohe Schulen. Unter den ersteren aus ihnen war *Abraham Risch* von Prag; er studierte zu Halle die Arzneykunde, erhielt daselbst die Doctorwürde aus der Weltweisheit und der Arzneywissenschaft, kehrte

¹⁾ E. W. Dohm über die bürgerl. Verfass. der Juden. Th. 1. S. 76.

sodann in seine Vaterstadt zurück, und erwarb sich als ausübender Arzt einen auszeichnenden Ruf; ¹⁾ Seine *Theoria et Therapia Phtyseo pulmonalis* (Halaë 1749.) welche auch in das erste Heft der *medicin. Dissertation. Vol. I. S. 234.* aufgenommen worden, ist einer der ersten nützlich-wissenschaftlichen Versuchen der Israeliten in Böhmen.

§. 3.

Die Studien-Reformation, welche Maria Theresia (1760) in ihren Erbstaaten begann, war das erste Signal für alle schon durch das hereingebrochene Licht des Zeitgeistes aufgeweckte bessere Talente, und die Literatur, und ein gereinigter Geschmack, welche bey den Nachbarn der Böhmen in jenem Zeitalter aufblühten, drang sich auch zu diesen hinein; die geläuterte deutsche Sprache ward nicht nur beliebt; sie gewann vielmehr die Oberhand. Auch die schönen Wissenschaften fanden eine günstige Aufnahme, da Böhmen, besonders durch den siebenjährigen Krieg mit Preußen, in eine nähere Berührung mit den benachbarten Ländern kam, aus welchen sehr viele gute Schriften, der Deutschen sich — dazumahl noch einschlichen.

»Unter diesen Umständen« sagt ein verdienstlicher Lehrer und Schriftsteller ²⁾ »kam der Schüler

¹⁾ Er starb zu Prag. 5. Jun. 1763.

²⁾ Fr. Niemetschek in den Zügen aus der Geschichte der Wissenschaften und des Geschmacks in Böhmen

Gellerts, und der Erbe seiner liebenswürdigen moralischen Grundsätze Hr. Karl Heinrich Seibt nach Prag; Ein solcher Mann war gerade für diese Zeit das höchste Bedürfniß. Vertraut mit den Schätzen der aufblühenden Literatur der Deutschen, genährt von den Grundsätzen der geläuterten Philosophie, und mit einem reizenden Vortrage ausgerüstet, mußte dieser Mann auf den emporstrebenden Geist der böhmischen Jugend die kräftigste Wirkung machen. Alles schien so schön, was aus seinem Munde floß; daher drängte sich Alles, was Geist und Wißbegierde hatte, in seinen Hörsaal; seine Worte und Lehren wurden mit einer enthusiastischen Begierde aufgenommen. — — — Ein allgemeiner Enthusiasmus für schöne Literatur ward rege, und es bildeten sich mit einer unbegreiflich schnellen Entwicklung der Anlagen Köpfe in Böhmen, die nur eine bessere Localität brauchten, um in der literarischen Welt Epoche zu machen.«

Wie konnte es wohl fehlen, daß auch die besseren Köpfe aus den zu jener Zeit schon entfesselten Israeliten in Böhmen erwachten, und die Feuerfunken, welche in der vor jeder freien Luft Einfluß verwarhten Asche dennoch glimmten, zur hellen Flamme aufloderten? —

3. 4.

Aus den finstern Wosken der Salmudischen Grübelen drängten sich zuerst junge Blüthen der Dichtkunst hervor; (Mes. Debruska Schäferspiele. Prag 1774 8. u. dgl.) Benedict Zeittels ein Sohn des Jonab Zeittels (geb. zu Prag, gest. das. 18. Dez. 1813.) war ein privatifirender Rabbiner zu Prag, und wirkte, wie sich öffentliche Blätter ausdrücken ¹⁾ nicht nur durch Schriften, Predigten und Reden bey verschiedenen Veranlassungen, sondern vorzüglich durch eigene vielfältige humane Handlungen als Vorbild zur Cultur und Bildung seiner Nation mit Kraft und Energie ²⁾).

Aus seiner Dichter Feder erschien bey Gelegenheit der Einnahme Belgrads von dem Österrei-

¹⁾ S. Prager-Zeitung.

²⁾ Auch fiel er als Opfer seiner thätigen Menschenliebe und des Patriotismus; durch rastlose Anstrengung zur Sammlung milder Beyträge, wozu er selbst mittelst einer ansehnlichen Summe den Impuls gab; vorzüglich aber durch selbstthätige Handanlegung bey der berühmten Anstalt zu Prag, zur Labung und Vinderung der Schmerzen jener bey Dresden und Culm verwundeten Krieger, wo Christen und Juden in so schönem Verein nach Einem edlen Zwecke strebten, ward in ihm der Keim eines Uebels gelegt, welches mehrere Wochen zerstörend auf ihn wirkte, und dem er endlich unterlag; S. Prager-Zeitung.

ſchen Kriegsheere eine Cantate in hebr. und deutſcher Sprache. (Prag 1789. 8.) b) die letzten Worte Joſephs a. d. deutſchen in das Hebr. übers. (Prag 1790. 4.) c) mehrere profaiſche und poetiſche Aufſätze von ihm ſtehen in der Berliner hebr. Zeitschrift: der Sammler. Jahrg. 1787—1797. d) Auch ernſthafter Wiſſenſchaften pflegte er mit Beyfall, den ihm mehrere ſeiner Druckſchriften erwarben; dahin gehören: d) Havreb. Eine pohlniſche Correſpondenz zweyer Rabbiner in Prag, nebst einem Anhang betitelt: Kibrath Nataaba Theſſaloniſch. in hebr. Spr. (Prag 1795. 4.) e) der Lauerer; eine kritiſch - talmudiſche Abhandlung in hebr. Sprache (Wien 1797. 4) f.) Gloſſen zu einem Commentar des Maimonides, in hebr. Spr. 3 Bände. (Brünn 1803—1805.) g) Ein paar Worte auf die Anfrage im 88ſten Stücke des Brünner patriotiſchen Wochenblattes, die Bundeslade der Iſraeliten betreffend, — ſtehen in dem Intelligenzbl. der Lit. und Kunſt in den öſterreich. Staaten IV, Jahrg. Oct. 1805, S. 185. h). Die Kuhpocken-Einimpfung. (Prag 1805 8.) — eine Schrift, in welcher er die noch nicht ganz ausgerotteten Vorurtheile bey dem minder aufgeklärten Theile ſeiner Glaubensgenossen gegen jenes Schutzmittel bekämpft,

§. 5.

Ohne Zweifel hatte dieſer verdienſtvolle Gelehrte die erſte glückliche Entwicklung ſeiner Talente

der Sorgfalt seines Vaters Jonas Zeittles zu verdanken. Dieser (geb. zu Prag 5. May 1735.) war bis in sein fünfzehntes Jahr aus dem Salmud gebildet, aber aus vorzüglicher in ihm sich aufregender Neigung verlegte er sich auf das Studium der Arzeneykunde und da zu jener Zeit den Talenten der Israeliten der Weg zu den inländischen hohen Schulen noch nicht offen stand, verfügte er sich im Jahre 1752 nach Leipzig, und studierte daselbst unter Schröckh, Ludwig und Ernesti, und 1753. unter Mayer und LANGE die Philosophie, die Mathematik und die Physik; die Arzeneykunde aber unter Büchner, Zuffe, Alberti und Nikola. Nach drey Jahren erhielt er daselbst das Baccalaureat in der Philosophie, und bald darauf auch das Licentiat; die Doctorswürde aus der Arzeneywissenschaft aber im Jahre 1755. Ausgerüstet mit einer guten Theorie in seiner gewählten Berufswissenschaft kehrte er nach Böhmen zurück, erhielt 1758 von Joseph II. die Erlaubniß zur freyen Ausübung der Heilkunde bey allen Classen der Staats-Einwohner; eine Begünstigung, die ihn bestimmte, mehrere vortheilhafte Anträge aus der Fremde zurückzuweisen. Im Jahre 1763 ward er Physicus der Prager jüdischen Gemeinde und beständiger Arzt an dem Juden-Hospital der Hauptstadt. Er besiegte alle Hindernisse, welche verjährte Mißbräuche und

Vorurtheile seinen Bestrebungen um die Aufnahme der wohlthätigen Anstalt, der er vorstand, in den Weg zu legen versuchten, und wirkte insbesondere im Jahre 1772, mit angestrongter Kraft gegen die gefährliche Verbreitung einer zerstörenden Epidemie, wofür ihm der Beyfall und die verdiente Belohnung der Regierung nicht entging. Im Jahre 1777 ward ihm die Aufsicht über den Gesamtkörper der jüdischen Wundärzte anvertraut, welche er bis zu seiner Auflösung durch 24 Jahre führte. Unter diesem Wechsel eines nützlich = thätigen Lebens verfloß ihm ein Zeitraum von fünfzig Jahren. Belohnt durch das Zutrauen, und die Achtung aller Stände schied er 18. April. 1808. Für die Erhaltung seines Andenkens bürgen auch seine herausgegebene Schriften: diese sind; a) *Dissertatio inaug. med. sistens Theoriam ac Therapiam fluxus diabetici.* (Halae. 1755. 4.) und in den medicinischen Dissertation. V. II. p. 1. S. 197. b) *Observata quaedam medica* (Pragae Viennae et Lipsiae. 1783. 8.) Hieraus die Abschnitte vom Nervenfieber; von den Scropheln, vom Gebrauche des Malztrankes, und der den Speichelfluß erregenden Mittel, des Rheinweins mit Salmiakgeist, und vom Nutzen der Scarification, in D. Dan. Nootnagel's Handbuch für praktische Aerzte (Hamburg und Leipzig 1784. S. 39. ff. c) merkwürdige Krankengeschichten — in Baldinger's Magaz.

zin. d) Er verbesserte auch eine hebr. Ausgabe der jüdischen Geschichte des Joh. Flavius durch Berichtigung der geographischen Angaben.

§. 6.

Sobald durch Josephs II. ermunternde Satzungen die eigene Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer verbesserten Lehrart in den mosaischen Glaubensgenossen selbst aufgeregt ward, und diese Ueberzeugung von Innen herauszugehen anfang, drängten sich bald mehrere aus den helleren Köpfen der Israeliten hervor, welche jene bessere Unterrichtsmethode sich anzueignen, dieselbe zu vervollkommen, und durch ihre eigene Druckschriften gemeinnützlich zu machen strebten. Unter diesen gab Simon Gunz, Lehrer an der israelitischen deutschen Hauptschule zu Prag heraus: a) praktische Bemerkungen und Vorschläge zur Verbesserung des Lehrfachs für angehende Haus- und Schullehrer, vorzüglich jene der jüdischen Jugend, nebst einem Gespräche über die Numeration, als ein Beyspiel der sokratischen Lehrart. (Prag 1792. 8.) Von ihm erschien auch im Drucke zu Prag: b) Handbuch für Kaufleute, enthaltend: allgemeine Schlüssel, mittelst deren man den Loco-Betrag eines Wiener-Centner oder Pfund im Wiener-Curs, eines jeden vorkommenden Artikels in einem Amsterdamer, Hamburger, Londner, und französischen Preiscurrant zu jedem möglichen Preise und Curse auf die schnellste,leich-

teste und bisher unbekannte Art berechnen kann c). Verhältnistabellen des niederöst. Gewichts, naßen und trockenen Mafes, der Elle und Klafter gegen das alte böhmische, und umgekehrt, das altböhmische gegen das niederöst. von den kleinsten Unterabtheilungen bis ein tausend, von einem Pfennig im Preise bis zu zehn Gulden. (Prag 1793). d) Theoretisch-praktisches Rechenbuch für Lehrende und Lernende. Drey Theile. (Dieses erlebte bisher bereits 5 Auflagen.)

S. 7.

Peter Beer (geb. zu Neubidschow in Böhmen 1762) beschäftigte sich anfänglich mit dem Privatunterrichte der Jugend in der Hauptstadt seines Vaterlandes, und erhielt (1802) den Ruf als Lehrer der deutschen Schule nach Mallerstorf in Hungarn, sodann aber kam er in der nähmlichen Eigenschaft in seine Vaterstadt; endlich aber als Lehrer der Moral, der Einleitung in die Geschichte, so wie auch der Erdbeschreibung, Naturlehre und Naturgeschichte zu der Hauptschule der Israeliten in Prag. Wir heben aus seinen theils gedruckten theils ungedruckten Schriften nur folgende Artikel aus: a) Geschichte der Israeliten des ersten Tempels als Unterrichtsbuch für israelitische Schüler; in hebr. Spr. (Prag 1796 8.)¹⁾ b) Kelch des Heils,

¹⁾ Diese Geschichte fand zwar bey ihrer Erscheinung viele Widersacher in mannigfaltiger Hinsicht; sie ward aber in der Folge selbst von den orthodoxen

gefüllt aus der Quelle der Wahrheit, und mit dem wärmsten Bruder-Gefühle, dargereicht den Kindern Israels in den k. k. Staaten; als Unterrichtsbuch für israelitische Schüler, in hebr. Spr. (Prag 1802 8.) c) das Judenthum, oder die Grundsätze der jüdischen Religion nach Maimonides in einem Gespräche zwischen einem Vater und seinen Kindern verfaßt und mit Anmerkungen begleitet. 2 Bändch. d) Ueber Literatur der Israeliten in den österr. Kaiserstaaten im letzten Decennio des achtzehnten Jahrhunderts — in der Zeitschrift: Sulamith. 2 Jahrg. 1. B. — fortgesetzt im Intell. Bl. der Annal. der Lit. und Kunst in dem österr. Staate IV. Jahrg. März 1805. e) Ueber einige bey der jüdischen Nation bestandene und zum Theil noch bestehende religiöse Secten; — in der angelegtesten Zeitschrift 1. Jahrgang 1. B. 4. und 5. H. Geschichte der Juden von ihre Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft bis nach Zerstörung des 2. Tempels nach Joseph Flavius zunächst für die jüdische Jugend bearbeitet, und mit erläuterenden Anmerk. begleitet. Wien 1808 gr. 8.

Juden gesucht, und daher die erste Auflage so stark ergriffen, daß davon schon 1805 eine zweyte veranstaltet werden mußte; eine dritte erschien zu Wien, 1808. in gr. 8. (s. Intellbl. der Annal. der Lit. und Kunst in den österr. Staat. IV. Jahr. May 1805 und Annal. der Lit. und K. des österr. Kaiserth. März 809.)

§. 8.

Gute und nützliche Beyspiele wirken mächtig auf ihre Umgebungen und Nachkommen; so ist auch der lebende Enkel des oben gerühmten *Jonas Zeitteles* Herr *Ignaz Zeitteles* von Prag bemüht, in die Fußstapfen seines gelehrten Oheims zu treten. Er widmete sich der Rechtswissenschaft, und gab schon einige Versuche aus der Dichtkunst (in der Zeitschrift: *Sulamith*) heraus; seine biographische Skizze von *Jonas Zeitteles* (Prag 1806 8.) Bemerkungen über den Cultur-Zustand der Juden in Böhmen — Bruchstücke eines größeren Werkes (in der angef. Zeitsch. 1. Jahrg. 2. Bd. IV. 5.) *Annal. zur Geschichte der Juden* (in dem Archiv für Geographie, Hist., Staats- und Kriegskunst N. 129. und 130. (1811) und in N. 11 und 12 (1812.) berechtigen zu schönen Hoffnungen.

§. 9.

Zählt man zwar noch bisher unter den Gelehrten *Israeliten* in Böhmen keinen *Moses Mendelssohn*, *Bloch*, *Wesely*, *Herschel* und dergleichen, so steht doch zu erwarten, daß der angesponnene Faden nicht mehr abgebrochen werden dürfte; da ein Mahl die Fesseln gesprengt sind, so darf man auf die weise Natur rechnen, welche unter die angeborenen Triebe der Menschen jenen des Forschungs- und Vervollkommnungsgeistes mit oben angereicht hat; das schon begonnene Streben eini-

ger nützlichen Nationalgelehrten und Schriftsteller wird unfehlbar glückliche Nachfolger finden.

Außer denselben gab es schon, und gibt es heut zu Tage mehrere Israeliten in Böhmen, welche als Sachwalter bey öffentlichen Gerichtsständen die Rechte aller Classen der Staats Einwohner rühmlich vertreten; der Heil und Wundarzneykunst und den freyen Künsten widmen sich mehrere glückliche Talente; Andere haben beträchtliche Fabriken angelegt, und Großhandlungshäuser gegründet. Mit den Gewerben beschäftigten sich schon viele und brauchbare Hände.¹⁾

§. 10.

Verjährte Vorurtheile gegen die Israeliten sind größtentheils verschwunden; wer aus dem aufgeklärtern Theile der übrigen Landeseinwohner erröthet nicht schon heut zu Tage bey dem Blicke auf seine Vorder-Ahnen und den schweren Druck, den sie den fremden Glaubensgenossen auf eine so empfindliche Weise haben fühlen lassen. Ueberhaupt verzweifelt man nicht mehr an der Möglichkeit der

¹⁾ Um wieviel seit kurzer Zeit schon in verschiedenen andern Ländern das Schicksal der Israeliten verbessert worden, hat Herr D. Frankel in der Zeitsch. Sulamith (I. Jahrg. II. Bd. VI. S. I.) beleuchtet, und zugleich einige Mittel an die Hand gegeben, die ihm zur Erhaltung und Beförderung des Wohles der Israeliten unumgänglich nöthig scheinen.

moralischen und geistigen Vervollkommnung der Israeliten, und die Ueberzeugung gewinnt die Oberhand, daß die übereinstimmende Eigenheiten der Denkart, der Gesinnungen und Leidenschaften, die man bey dem größten Theile der einzelnen Glieder einer Nation findet, und die man ihren bestimmten Charakter nennt, nicht unterscheidende, und unabänderliche Eigenschaften einer Ihnen eigenen ursprünglichen Modification der menschlichen Natur, sondern, wie man in unsern Zeiten deutlich erkennt, Theils des Himmelstrichs, der Nahrungsmittel &c. Theils und vornehmlich aber der politischen Verfassung in der sich eine Nation befindet, seyen. ¹⁾

¹⁾ S. Dohm in dem angef. Werke. Th. I S. 37.



N u h a n g.

J u r a J u d a i c a.

*civitatis Brunensis, ex privilegio Ot-
tocari II. Boh. regis Judaeis in Mora-
via anno 1268 concesso, desumpta; ac
dictae civitati Hradicensi pariter
transmissa.*

Ex mpto. codice membranaceo quondam civitatis Hra-
dicensis praedictae, saeculi XIV. continuatio usque
ad medium saeculi XV.; edita à Henr. Christian.
Baron de Senkenberg in visionib. divers. de collect.
legum german. (Lips. 1765. 8.) append. II, monu-
ment. IV. qui numeros addi curavit, cum in manu-
scripto essent nulli.

»Incipiunt jura judaica.«

I. »Primum quidem statuimus ut pro pecunia mo-
bili aut pro re immobili, aut in causa crimina-
li, que tangit personam aut res judaei. Nul-
lus christianus contra judeum nisi cum christia-
no et judeo in testimonium admittatur.«

»Item si christianus in judeum impetit, asserit quod
ei pingnora obligaverit et hoc judeus deficiat si

christianus judei simplici verbo fidem noluerit adhibere judeus jurando sibi equivalente sibi obligato pingnore probabit et transeat solutus.«

»Item si christianus pingnus judeo affirmans quod judeo pro majori pecunia. obligaverit quam judeus confiteatur jurabit judeus super pingnore sibi obligato et quidquid jurando probabit christianus sibi reddere non recuset.«

»2. De testibus.«

»Item si judeus christiano non assumptibus testibus dicat, se pingnoram mutuasae et ille negaverit Super hoc Christianus solus sui juramento se expurget.«

»Item judeus recipere poterit nomine pingnoris. Omnia que sibi fuerint obligata quocunque nomine vocentur, nulla de hiis inquisitione facta, exceptis vestibus sanguinolentis et mactatis et sacris vestibus, quas nullatenus acceptabit.«

»Item si christianus inpecierit judeum, quod pingnus quod judeus habet, ei furtive vel per violentiam sit ablatum, judeus juret super illo pingnore quod cum recepit furtum ablatum vel raptum ignoraverit hoc suo juramento *) quanto sit ei pingnus obligatum hujusmodi et sic expurgatione facta. Christianus forte met usuras ei persolvat que medio tempore acceverunt.«

*) In margine: »multiplicato.«

»3. Item de pingnoribus.«

»Si autem per casum incendij aut furtim aut per furtum res suas cum obligatis sibi pingnoribus amiserit. et hoc constiterit et christianus qui hoc obligaverit nichilominus inpeit eum Judeus juramento proprio se absolvat.«

»4. Cum Judei inter se guerram moverint.«

»Item si Judei inter se discordiam de facto moverint aut guerram. Judex Civitatis nostre. nullam Jurisdictionem sibi vendicet in eosdem. sed Rex aut Dux. aut summus terre vel regni Cameraarius Judicium exercebit. Si autem reatus vergit in personam soli Regi vel Duci. Casus reservabitur judicandus.«

»5. Cum christianus judeum vulnerat.«

»Item si christianus Judeo vulnus quaecunque inflixerit. Reus Regi sive Duci solvat duodecim marcas auri sue Camere deferendas. Et Vulnerrato duodecim marcas argenti et expensas. quas pro sua curacione impenderit medicine.«

»Item si christianus Judeum occiderit dingno iudicio puniatur, et omnia rei mobilia et immobilia etiam Regis transeant potestatem «

»Item si Judeus christianum, ita ut sanguinem non effundat, leserit, solvat Regi IIIJ. marcas auri. percusso seu leso. quatuor marcas argenti. si vero pecuniam non habuerit per detruncationem manus satisfaciet et pro commisso.«

»6. De theloneo Judeorum.«

»Item ubicunque Judeus dominium nostrum transierit nullus ei aliquod impedimentum prestabit nec molestiam inferet aut gravamen. Sed si aliquas merces duxerint de quibus marca debeat provenire per omnia mutarum loca non nisi debitam solvant mutam. Quam solveret vnus Civis Civitatis illius in qua Judeus eo tempore moratur.«

»7. Item de ductura mortuorum Judeorum.«

»Item si Judei juxta suam consuetudinem aliquem ex mortuis de Civitate ad Civitatem, de provincia ad provinciam aut de sua terra ad aliam terram duxerint nichil ab ipsis per mutarios volumus extorqueri. Si autem mutarius aliquid extorserit ut predo, qui vulgariter dicitur r a u b puniatur.«

»8. De invasione Cimiterij.«

»Item si christianus Cimiterium eorum quacunque temeritate dissipaverit, aut invaserit forma iudicij moriatur. et omnia sua perveniant ad Cameram Regis.«

»Item si quis jactaverit super Scholas Judeorum temerarie duo talenta volumus ut persolvat.«

»9. De Emendis Judeorum.«

»Item si Judeus suo Judici in pena penitentiaria que Wandel dicitur reus inventus fuerit , non nisi duodecim denarios solvat ei.«

»10. Item de Emendis ipsorum.«

»Item si Judeus per edictum sui Judicis vocatur ad Judicium primo et secundo non venerit pro utraque vice Judici quatuor denarios persolvat, si ad tertium edictum non venerit solvat triginta sex Denarios Judici memorato.«

»Item si Judeus Judeum vulneraverit suo Judici in pena duo talenta solvere non recuset.«

»11. De Juramentis eorum.«

»Item statuimus quod nullus Judeus juret super Rodal preter quam ad nostram presenciam evocatur.«

»Item si Judeus Clam fuerit interemptus ut per testimonium conflare non possit amicis suis quis eum interemit si post inquisitionem factam aliquem suspectum ceperint, nos Judeum contra suspectum pugilem volumus exhibere.«

»Item si christiani alicui Judeo manum injecerint violentam manus illorum volumus detruncari.«

»Item judeorum nullam causam ortam inter Judeos ad Judicium deducat, nisi per querimoniam fuerit invitatus.«

»12. De Vsuris.«

»Item si a Judeo christianus pingnus suum absolverit, ita quod Vsuram non solverit, easdem Vsuras si infra mensem non dederint, illis Vsuris crescent Vsura.«

»Item nullum in Domo Judei volumus hospitari.«

»Item si Judeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit et hoc per suas litteras probaverit Judeo aliorum pingnorum assingnabimus obligata et eis eas contra violentiam defendemus.«

»Item si aliquis vel aliqua seduxerit puerum Judei, ut fur volumus condempnetur.«

»13. De pingnoribus.«

»Item si Judeus receperit a christiano pingnus et per spacium unius anni tenuerit. Si pingnoris valor mutuatum non excesserit Judeus pingnus Judici suo demonstrabit, et postea habet potestatem vendendi, sed postquam pingnus apud Judeum Diem et annum tenuerit nulli postea desuper respondebit.«

»Item volumus ut nullus Judeum super solucione pingnorum in sua festivali die audeat coartare.«

Item quicumque christianus Judeo per vim abstulerit pinguis suum aut violenciam in domo sua exercuerit ut dissipator nostre Camere puniatur.«

»Item contra Judeum non nisi in scolis procedatur nobis exceptis qui eos possumus ad nostram presenciam evocare.«


»Item juxta Constituciones pape in nomine sancti patris nostri districcius inhihemus ne de decetero Judei singuli in nostro Dominio constituti culpam debeant humano generi vtantur, sanguine cum juxta preceptum legis ab omni prorsus sanguine de Judei contineant vniversi.«

»Item volumus quod quid Judeus mutuaverit sive aurum fuerit denarius vel argentum Idem sibi solvi vel reddi debeat cum vsura debita que acrevit Et omnia que premissa sunt, ut perpetuum obtineant firmitatis robur presens instrumentum cum testium anotacione ipsis dedimus cum sigilli nostri karactere¹⁾. Testes vero sunt hij, Hartlews moravie Nezamisla pincerna Bzanata dapifer Smylo de Brunaw Thymo camerarius olomuczensis Bohemie marschalius. Et alij quam plures fideles nostri actum apud Brunam anno domini; MCCLXVIII. Et datum ibidem per manus magistri Petri venerabilis Wyschengradensis prepositus Camerarius²⁾ regni nostri Decimo Kalendas Septembris Indiccionis

¹⁾ Suppleatur »munitum.«

²⁾ Lege: »prepositi cancellarii.«

Xj. Coronacionis nostre anno octavo, Nos igitur Jacobus de Ros. Iudex et Jurati Cives Civitatis nostre Brunne presentibus recognoscimus publice universis, Nos litteras quondam serenissimi principis Domini Regis Otokari originales vidisse in presenti copia fideliter de verbo ad verbum per omnia translatas super Juribus et statutis Judeorem moravie ut in premissorum serie evidenter est expressum sub harum quas sigillo nostre Civitatis significamus robore litterarum Datum per eos piam Anno Domini MCCC.



Bei Buchhändler C. Haas in Wien und
Prag, so wie in allen Buchhandlungen
Deutschlands ist zu haben:

Konrad, J., Uebersicht einer Urgeschichte der Welt und
des Menschen, in Bezug auf die ersten Ansiedelungen
und Wanderungen des menschlichen Urstammes. Mit
4 Weltkarten, die Revolutionen der Erde darstellend,
gr. 8. 818. brosch.

Alxinger's, J. v., sämtliche Werke, 10 Bände mit
Kupfern. gr. 8. 813. Originalausgabe. Enthält:

1. 2. Bd. Bliomberis. — 3. Drosin von Mainz. —
4. 5. Numa Pompilius. — 6. Theater. — 7. 8. Ge-
dichte. — 9. Vermischte Schriften. — 10. Prosaische
Aufsätze. Biographie. —

Nicolai, H. L. v., Poetische Werke, 4 Bde. Dritte
durchaus umgearb. und verm. Originalauflage. Mit
Portrait. 12. 817. brosch. Druck- und Velinap.

Diogenes Laertius, von dem Leben und den Mei-
nungen berühmter Philosophen. Aus dem Griechischen
übers. von Dr. Borhek, 2 Bd. mit Kupf. gr. 8. 807.

Heinold's, A., kurze Biographien aller bekannten
griechischen und lateinischen Schriftsteller vom Anfange
der Wissenschaften bis in's 5te Jahrhundert, mit K.
gr. 8. 808.

Sartori, Dr. J., Taschenbuch für Carlsbads Cur-
gäste, wie auch für Liebhaber von dessen Naturschön-
heiten. Eine vollständige Beschreibung alles desjenigen,
was Curbrauchende sowohl als wißbegierige
Reisende von diesem Heilorte und seinen Umge-

bungen, in topographischer, pflanzlicher, naturhistorischer, geschichtlicher und medicinischer Hinsicht zu unterscheiden und Grundsatz. Auf schönem Papier, elegant gebunden; in Leder, 8. 817.

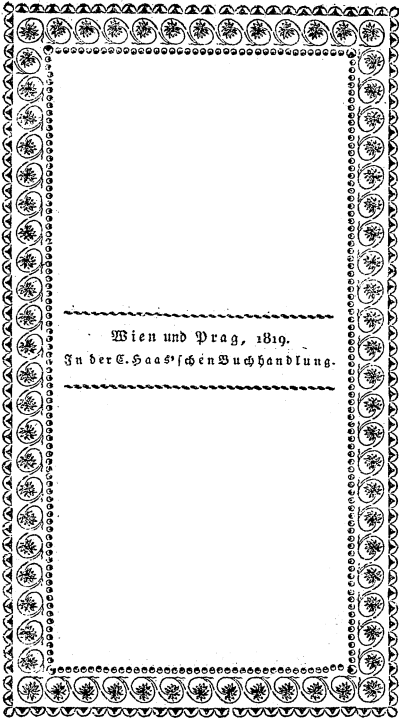
Carot, Dr. J., Pantheon berühmtester Thaten berühmtester Heroen und furchtbarer Empörer des Alterthums, Gesammtreichs. 3 Bände in 9 Theilen, mit vielen prächtig gestochenen Portraits gr. 8. 816 niedersich prospect

In kräftiger, doch angenehmer Sprache liefert dieses so eben vollständig gewordene, allgemein gilt aufgenommenes Werk feinevolle Bilder führen Thaten voll Schwelms und Verachtung des eigenen Lebens für Constitution, Gemuth und Religion; Selbstenfinn und angeborner Geist im Schwelmselbden wie im Banerittel wecheln darin mit ungeheuren Szenen fanatischer Gräbe, mit erschrecklichen Wahngestalten einer zügellosen Phantastie, einer fast übermenschlichen Kraft, Muth und Ausdauer. Obwohl kaum überdabar und deshalb wenig denkwürdig, liegt die fern Beobachtungen doch strenge historische Wahrheit zum Grunde. Die reizendsten Gemälde stellen zu gleich die Umgebungen der gleichzeitig lebenden Menschen, so wie der Gegenden, die der Schwelmselbst sich her vorzuführen waren, dar. In mannigfaltigen Szenen erinnert die Sendung dieses Werkes mit befreundeten Theilnehmern an Gellerts und Weisers historische Gemälde.

Zusatzbuch des Schwelms und der Artie, für das Jahr 1819. (enthält Parodien, scherzhafte Erzählungen, Juristen etc.) 12. sauber gebunden.

Kinderwelt, die, der Keime des späteren Lebens; oder Gallerie merkwürdiger Kinder und junger Leute, welche sich frühzeitig durch Tugend und edle Handlungen, außerordentliche Kenntnisse, Geiß, Güte, Muth auszeichneten, und einst berühmte Wissenschaften wurden etc. (in interessantes Bilder- und Lesebuch, zum Besuche für die Jugend. Mit 25 schön colorirten Bildern gr. 8. 818. Im eleganten Gemälde zum Einbande.

- Chimani L.**, Wunderbarer Schauplatz der Kunstfertigkeiten der Thiere. Oder unterhaltende Bilder und Erzählungen von auszeichneten Thieren, welche durch verschiedene besondere Künste allgemeines Aufsehen erreat haben. Für Kinder bearbeitet. Mit 9 sehr schön colorirten Kupfertafeln; im größten Quer-Octav. 818. elegant gebunden.
- — der junge Krieger. Ein militärisches Bilder- und Lesebuch über Gegenstände und Scenen des Krieges. Ein Geschenk für die deutsche Jugend. Mit 24 illum. Kupf. gr. 8. Schön gebunden.
- — Wilhelms und Lina's Tagesbeschäftigungen und Erhebungen. Ein Bilder- und Lesebüchlein für gute Kinder, welche das juaendliche Alter nützlich und vergnüt zubringen wollen. Mit 18. illum. Kupf. 18 Schön gebunden.
- — Neue Bilder-Gallerie über Gegenstände aus der Natur, Völker und Gewerbskunde. Ein unterhaltendes und belehrendes Lesebuch. Mit 145 schön illum Kupf. gr. 8. Schön geb.
- Kenneville, Mad., Nina**, oder die gute Tochter. Eine moralische Geschichte zur Bildung des Herzens, für die weibliche Jugend. Mit 9 illum. Kupf. 8. 817. gebunden.
- — Die wohlthätige Fee, oder die sinnreiche Mutter. Ein Geschenk für gute Kinder, welche die Jugendfehler entweder vermeiden oder sie ablegen wollen. Mit 9 illum. Kupf. 8. geb.
- Stegmanns, Amal.**, Gedichte. 8. Mit Bignette.
- Taschengratulant**, der neueste elegante, für Jung und Alt, zu allen Gelegenheiten, in deutscher und französischer Sprache, nebst Gratulationsbriefen und Stammbuchaufsätzen. Zweyte sehr vermehrte Auflage. Mit Bign. 12. 819. Schön gebunden.
- * **Julius Cäsars Denkwürdigkeiten** aus dem gallischen bürgerlichen Kriege. Übersezt von Haus. Durchaus umgearbeitet von Prof. Fr. Straß. 2 Bde. Dritte Aufl. gr. 8. Frankfurt. 1817.
- * **Ries, Prof. D. L.**, Privatgedanken über die Praxis der katholischen Kirche: das eheliche Band nicht aufzulösen. 2c. 2 Bde. gr. 8. Bamberg. 817.
- Guillaume Tell**, ou la Suisse libre. Nouvelle por Florian. 8. 814. papier fin.
- Radelisse**, der Eremit am schwarzen Grabmahle, oder das Gespenst im alten Schlosse. Ritterroman. 2 Bde. Mit Kupfern. 8. 817. brosch.
- Marisch, Hulda**, die Spinnerinn am Kreuze. Eine romantische Volksage der östereich. Vorzeit. Mit Kupf. 8. 819.



Wien und Prag, 1819.
In der E. Haas'schen Buchhandlung.